19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Wortprotokoll
der 116. Sitzung

Finanzausschuss
Berlin, den 22. Februar 2021, 11:30 Uhr

- Virtuelle Sitzung per Webex-Videokonferenz -

Stellv. Vorsitz: Albrecht Glaser, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

BT-Drucksache 19/25697

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt.

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Haushaltsausschuss

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Per Webex-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Müller, Sepp
SPD	Binding, Lothar Martin, Dorothee Schrodi, Michael
AfD	Glaser, Albrecht (als stv. Vorsitzender) Gminder, Franziska
FDP	Herbrand, Markus Mansmann, Till
DIE LINKE.	Cezanne, Jörg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Paus, Lisa Schmidt, Stefan

Per Webex-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Sachverständige:

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Thomas Liebel

Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI)

Thomas Peterka

Deutscher Kaffeeverband e. V.

Dr. Johannes Hielscher

Generalzolldirektion

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grit Köthe

AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Marko Uhl

Verband der deutschen Rauchtabakindustrie

Michael von Foerster

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Judith Stader

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

BT-Drucksache 19/25697

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und
begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Die heutige Sitzung findet ausschließlich als Videokonferenz im Webex-Format statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen, die per Webex-Konferenz zugeschaltet sind.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ BT-Drucksache 19/25697 sowie Formulierungshilfen für insgesamt vier Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Frau Ministerialdirektorin Mildenberger sowie weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Zum Ablauf der Anhörung: Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 13:00 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, d.h. die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Chat bei mir anzumelden.

Protokollführung: Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Ich rufe zunächst für die Fraktion der CDU/CSU Herrn Kollegen Brehm auf. Herr Brehm, Sie haben das Wort.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Generalzolldirektion. Es wird häufig kritisiert, dass der Verwaltungsaufwand steigt, weil viele Rechtsbegriffe nicht aufeinander abgestimmt seien oder nicht im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben stehen würden. Könnten Sie diese Kritik erläutern, damit wir eventuell Abhilfe schaffen können?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich erteile das Wort an Frau Prof. Dr. Schröer Schallenberg von der Generalzolldirektion.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Generalzolldirektion): Zur ersten Frage der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe: Unbestimmte Rechtsbegriffe sind Gesetzen als abstrakt-generelle Regelungen grundsätzlich nicht fremd. Zudem werden Begriffe verwendet, die vom EU-Recht geprägt sind. Im Ergebnis ist deren Verwendung also nicht ungewöhnlich.

Im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung und für mehr Rechtsklarheit bietet es sich an, die unbestimmten Rechtsbegriffe durch Verwaltungsvorschriften näher zu konkretisieren. Da hier neue Bereiche geschaffen worden sind, muss dafür zunächst nach entsprechenden Fallgestaltungen

gesucht werden. Im Ergebnis lassen sich die im 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz verwendeten Begriffe in der Folge durch Verwaltungsvorschriften näher konkretisieren.

Zur Frage des Verwaltungsaufwands: Viele Vorschriften sind aus dem Energiesteuerrecht übernommen worden, die schon evaluiert worden sind. Dabei sind Sachverhaltskonstellationen festgestellt worden, anhand derer sich die klar geregelten Bereiche und die Grauzonen immer besser aufklären lassen. Ich halte es für sehr positiv, dass das 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz die Regelungen aus dem Energiesteuerrecht auf alle anderen Verbrauchsteuerarten überträgt. Ich denke, dass mit der Konkretisierung über Verwaltungsvorschriften im Laufe der Zeit noch mehr Klarheit geschaffen werden kann.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Brehm, Sie haben noch eine Minute dreißig. Haben Sie noch eine Nachfrage?

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Vielleicht können wir noch die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft dazu befragen, ob es Vorschläge gibt, an welchen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe geändert werden sollten, oder ob es, wie gerade erwähnt, so in Ordnung ist.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich rufe Herrn Liebel von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft auf.

Sv **Thomas Liebel** (BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Besten Dank für die Frage zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und dem Umgang damit. Wie von Frau Prof. Dr. Schröer Schallenberg bereits erwähnt, sollten die unbestimmten Rechtsbegriffe durch Verwaltungsvorschriften, die sozusagen die Handlungsinstrumente für unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort in den Hauptzollämtern sind, näher ausgestaltet werden. Insbesondere zu den Fragen von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Steueraussetzungsverfahren oder im Bereich der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren wären nähere Erläuterungen sinnvoll.

Unbestimmte Rechtsbegriffe stellen eine Herausforderung sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaftsbeteiligten dar. Die Verwendung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe kann oftmals finanzgerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge haben. Um dies zu vermeiden, bietet es sich an, über entsprechende innerdienstliche Verwaltungsvorschriften hier schnellstmöglich für Klarheit zu sorgen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann rufe ich als nächsten Fragesteller Herrn Schrodi von der Fraktion der SPD auf.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Die zugrundeliegende Systemrichtlinie beinhaltet in erster Linie verfahrensrechtliche Regelungen, die Erleichterungen für betroffene Unternehmen bedeuten. Meine Fragen gehen an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg von der Generalzolldirektion. Sie haben schon Ausführungen zu dem Gesetzentwurf gemacht. Halten Sie die vorgesehene Umsetzung der Systemrichtlinie für sachgerecht? Welche Maßnahmen würden Sie besonders hervorheben? Wie beurteilen Sie die vorgesehene Umsetzung? Wie wirken sich die Regelungen auf die betroffenen Unternehmen aus?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Fragen richten sich an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Generalzolldirektion): Das Herzstück der neuen Systemrichtlinie ist die Einführung des elektronische Verfahrens zur Überwachung des steuerrechtlich freien Verkehrs. Es gibt bereits ein elektronisches Verfahren im Steueraussetzungsverfahren. Die Digitalisierung ist zeitgemäß. Das elektronische Verfahren ist von Vorteil, weil es weniger missbrauchsanfällig und schneller ist.

Hinsichtlich der Beteiligten wird das elektronische Verfahren weniger die Steuerlagerinhaber betreffen, die unter Steueraussetzung befördern, sondern die Handelsebene, die im steuerrechtlich freien Verkehr Geschäfte mit anderen Mitgliedstaaten tätigt. Hier sorgt das elektronische Verfahren für eine schnellere Abwicklung.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Neugestaltung der Ein- und Ausfuhren. Viele Beteiligte, die mit Drittländern zu tun haben, haben die verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowohl zoll- als auch verbrauchsteuerrechtlich zu behandeln. In diesem Zusammenhang sind die zollrechtlichen Regelungen durch den neuen Unionszollkodex maßgeblich geändert worden. Dies betrifft auch die Begrifflichkeiten. Durch die neue Systemrichtlinie sind die Begrifflichkeiten angepasst worden, was das Handling und das Verfahren erleichtern soll. Neben der

Ein- und Ausfuhr werden längerfristig auch die Verfahrensanweisungen und -regelungen zoll- und verbrauchsteuerrechtlich angepasst. Das setzt voraus, dass die Begrifflichkeiten aufeinander abgestimmt sind.

Darüber hinaus sind die Zollerlöschenstatbestände der Zerstörung und des unwiederbringlichen Verlusts in das Verbrauchsteuerrecht übertragen worden. Hierbei kommt die Zielsetzung der Systemrechtlinie zum Tragen, dass im Rahmen der Verbrauchsteuern nur dann eine Besteuerung stattfinden soll, wenn tatsächlich der Verbrauch im Vordergrund steht. Im 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz sind diese Punkte aufgegriffen worden. Dies sorgt für eine einheitliche Regelung und stimmt die Rechtsgebiete aufeinander ab, die bei der Ein- und Ausfuhr betroffen sind.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Da Frau Gminder von der Fraktion der AfD noch technische Probleme hat, mache ich weiter mit der Fraktion der CDU/CSU. Herr Brehm, Sie haben das Wort.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Es ist eine Übertragung eines Steuerbefreiungstatbestands für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern vorgesehen. Deswegen habe ich eine Frage an den Bundesverband für Spirituosen und an den Deutschen Kaffeeverband. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Regelung zum geplanten Steuerbefreiungstatbestand „für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers“ aus der jeweiligen genussmittelspezifischen Sicht? Schützt die Regelung hinreichend vor Missbrauch? Sollte es eine Steuerbefreiung auf Kaffeespenden geben?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Peterka vom Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie.

Sv **Thomas Peterka** (Bundesverband der Deutsche Spirituosen-Industrie- und Importeure e.V.): Ich sehe grundsätzlich kein Problem darin, wissenschaftliche Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers vorzunehmen. Dies stellt für die Unternehmen mit Sicherheit eine Verbesserung und Vereinfachung dar, weil nicht alle Laboruntersuchungen im Steuerlager selbst vorgenommen werden können.

Ich begrüße die Ausweitung der Steuerbefreiung auf Laborversuche außerhalb des Steuerlagers auf andere Genussmittel. Diese Steuerbefreiung gibt es bereits im Tabaksteuerrecht. Die Ausweitung der Steuerbefreiung auf die anderen Genussmittelsteuern sorgt für eine Gleichbehandlung. Das Verbrauchsteuerrecht ist insgesamt zu betrachten. Steuerbefreiungen, die bei einer Verbrauchsteuerart vorgesehen sind, sind im gleichen Umfang auch bei den anderen Verbrauchsteuerarten zu gewähren. Dies ist in jedem Fall der richtige Weg.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herzlichen Dank, Herr Peterka. Dann war noch Herr Dr. Hielscher vom Deutschen Kaffeeverband gefragt worden.

Sv **Dr. Johannes Hielscher** (Deutscher Kaffeeverband e. V.): Im Hinblick auf die wissenschaftlichen Versuche kann ich mich den Äußerungen des Kollegen Peterka anschließen. Das ist eine sehr gute Initiative, die die Verbrauchsteuern auf ein Level hebt. Was im Tabaksteuergesetz funktioniert, kann bei Kaffee nur umso besser funktionieren. Das begrüßen wir.

Herr Brehm, Sie haben noch eine interessante Frage zu den Kaffeesteuern gestellt. Der Deutsche Kaffeeverband bzw. die Unternehmen der Kaffeewirtschaft setzen sich dafür ein, Kaffeespenden an karitative Unternehmen und Einrichtungen wie die Tafeln von der Steuer zu befreien. Im Gegensatz zu anderen verbrauchsteuerpflichtigen Gütern ist Kaffee elementarer Bestandteil der Ernährung. Aufgrund der Belastung durch die Kaffeesteuer in Höhe von 2,19 Euro pro Kilogramm gibt es nur wenige Kaffeespenden. Menschen, die auf Lebensmittelspenden angewiesen sind, sind daher vom Kaffee nahezu ausgeschlossen. Das ist ungerecht.

Es ist auch nicht nachhaltig. Anstatt zu spenden, vernichten viele Unternehmen heutzutage Kaffee. Denn die Vernichtung wird aufgrund der Kaffeesteuer belohnt, die Spende hingegen bestraft. Dies widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, die Menge an weggeworfenen Lebensmitteln bis 2030 zu halbieren. Wir glauben, dass aus diesen Gründen die Durchbrechung der Steuersystematik mit dem Befreiungstatbestand des § 20 Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) auch zugunsten von Kaffeespenden gerechtfertigt ist. Zumal es bereits andere Durchbrechungen der Steuersystematik gibt. Die Kaffeespenden würden mengenmäßig ungefähr um

die Hälfte steigen. Die jährlichen Kaffeesteuermindereinnahmen würden voraussichtlich ein bis zwei Millionen Euro betragen, sodass sich der Verlust für den Bundeshaushalt in Grenzen halten würde.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Wir machen weiter mit der Fraktion der FDP. Herr Mansmann, Sie haben das Wort.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Herr Dr. Hielscher, ich würde gerne an dieser Stelle weiter machen. Sie haben beschrieben, dass es sinnvoll wäre, für Kaffee, der zwar verkehrsfähig, aber nicht mehr absetzbar ist, Spenden zu ermöglichen, ohne dass hierbei Kaffeesteuer anfällt. Vielleicht können Sie uns erläutern, welcher Kaffee verkehrsfähig, aber nicht mehr absetzbar ist? Um welche Warengruppe würde es sich handeln?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich erteile das Wort Herrn Dr. Hilscher vom Kaffeeverband.

Sv **Dr. Johannes Hilscher** (Deutscher Kaffeeverband e. V.): Im Gegensatz zu vielen anderen Lebensmitteln, Herr Mansmann, ist Kaffee ein sehr langlebiges Gut. Ein Röstkaffee kann noch drei bis vier Jahre nach der Röstung sehr gut verzehrt werden, ohne dass sich die Frage stellt, ob es sich noch um ein sicheres Lebensmittel handelt.

Gleichwohl sehen wir im Lebensmitteleinzelhandel Mindesthaltbarkeitszeiten von 12 bis 18 Monaten. Alles, was dann nicht verkauft ist, geht an die Hersteller zurück. Es handelt sich um Ware, die 1 1/2 Jahre alt ist, was für Röstkaffee noch kein besonderes Alter ist. Er schmeckt vielleicht nicht mehr ganz so lecker wie am Anfang, aber er ist immer noch ein richtig gutes Lebensmittel. Dennoch nimmt kein Lebensmitteleinzelhandel diesen Kaffee mehr an. Man kann ihn vielleicht noch irgendwohin verkaufen. Aber am Ende wird davon sehr viel vernichtet. Ein Lebensmittel, was noch gut und verzehrfähig ist, wird also vernichtet, nur weil es den sehr hohen Ansprüchen im Lebensmitteleinzelhandel nicht mehr genügt.

Daher bieten sich insbesondere bei so langlebigen, trockenen Lebensmitteln wie Kaffee Spenden geradezu an. Die Unternehmen überlegen sich in einer solchen Situation, ob sie spenden oder den Kaffee vernichten. Spenden kosten 2,19 Euro pro Kilogramm plus Umsatzsteuer. Die Vernichtung bringt dieselbe Summe zurück. Daher fällt es den Unternehmen nicht schwer, den Kaffee zu vernichten. Wir sehen heute trotzdem einige Kaffeespenden. Wir glauben aber, dass die Menge an gespendetem Kaffee verdoppelt werden könnte, wenn die Spenden von der Kaffeesteuer befreit würden. Ich glaube, dass der Umfang der Steuermindereinnahmen nicht so groß wäre, als dass man hier nicht über einen Befreiungstatbestand nachdenken könnte.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Mansmann, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Ja, ich bleibe gerne bei Herrn Dr. Hielscher. Herr Dr. Hielscher, Sie haben von der Vernichtung gesprochen, die im Moment leider das Mittel der Wahl ist, statt der Spende. Wie kostenintensiv ist eine Vernichtung von kaffeehaltigen Waren unter den Voraussetzungen des neuen § 21 Absatz 5 Nr. 2 KaffeeStG im Betrieb des Herstellers?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Dr. Hilscher ich erteile Ihnen das Wort für den Deutschen Kaffeeverband.

Sv **Dr. Johannes Hilscher** (Deutscher Kaffeeverband e. V.): Das ist eine interessante Frage. Kaffeehaltige Waren gelten als ein anderer Steuergegenstand als Röstkaffee. Auch bei der steuerbefreienden Vernichtung wird zwischen Kaffee und kaffeehaltigen Waren unterschieden. Im Gegensatz zu Kaffee können kaffeehaltige Waren nicht ohne weiteres im Betrieb des Herstellers steuerbefreiend vernichtet werden. Auch wenn wir viel Kaffee spenden wollen, gibt es kaffeehaltige Waren und Kaffee, die nicht mehr verzehrfähig sind und vernichtet werden müssen.

Im Gegensatz zu Kaffee müssen kaffeehaltige Waren dafür in aller Regel in einen Mitgliedsstaat verbracht werden. Dabei reden wir über ungefähr 100 Tonnen im Jahr. Das ist keine geringe Menge. Es sind nicht nur zwei, drei, vier oder fünf Transporte, sondern das ganze Jahr über müssen kaffeehaltige Waren zur Vernichtung ins Ausland gebracht werden. Dies verursacht unnötige Transporte und CO2-Emissionen.

Deswegen ist unsere Anregung, den § 21 KaffeeStG zu überarbeiten und auch die steuerbefreiende bzw. in diesem Fall die steuerentlastende Vernichtung von kaffeehaltigen Waren entweder im Betrieb des Herstellers oder – um es besser für die Steuerverwaltung kontrollierbar zu machen – im Betrieb

eines Kaffeesteuerlagerinhabers zu ermöglichen. Damit würden unnötige Transporte ins Ausland und die damit einhergehenden Emissionen vermieden. Dies wäre übrigens auch kaffeesteueraufkommensneutral. Denn unabhängig davon, ob die Vernichtung im Ausland oder hier stattfindet, kommt es zu einer Kaffeesteuerentlastung. Deswegen wäre es eine gute Idee, die Vernichtung auch in Deutschland zu ermöglichen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann rufe ich Herrn Cezanne von der Fraktion Die Linke. auf. Herr Cezanne, Sie haben das Wort.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Frau Stader von der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft ver.di. Frau Stader, wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der nicht völlig befriedigenden Personalausstattung beim Zoll? Was ist aus Ihrer Sicht noch zu ergänzen und müsste unter Umständen noch getan werden?

Wenn Sie dann noch Herrn Liebel von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft anderthalb oder zwei Minuten Zeit lassen, würde ich ihm gerne dieselbe Frage stellen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich erteile das Wort an Frau Stader von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft.

Sve **Judith Stader** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Ich muss ehrlich sagen, für mich ist es ein bisschen schwer nachzuvollziehen, wie der Personalbedarf berechnet worden ist. Dafür müsste man die konkrete Berechnung vorliegen haben. Daher wäre es gut, wenn die Generalzolldirektion oder das Bundesministerium der Finanzen diese Frage beantworten könnten.

Fakt ist definitiv, wie Herr Liebel schon in der Stellungnahme geschrieben hat, dass die Sachgebiete B in den Hauptzollämtern sehr stark personell belastet sind. Auf diese kommen jetzt weitere, zusätzliche Aufgaben durch die Gesetzesänderungen zu. Dem sollte man Rechnung tragen und versuchen, für deutlich mehr Personal zu sorgen. Da Herr Liebel hierzu umfangreiche Ausführungen in seiner schriftlichen Stellungnahme gemacht hat, würde ich ihm jetzt die Zeit für seinen Redebeitrag übrig lassen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herzlichen Dank, sehr kollegial. Herr Liebel von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft, ich erteile Ihnen das Wort.

Sv **Thomas Liebel** (BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Zur Frage, wie wir den Personalbedarf und die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Personal einschätzen: Davon betroffen sind in erster Linie die Sachgebiete Abgabenerhebungen und die Prüfungsdienste bzw. die Steueraufsicht der Hauptzollämter. Der Gesetzentwurf sieht für diese neuen Aufgaben im Erfüllungsaufwand 27 Beschäftigte vor - befristet auf ein Jahr. Es geht
darum, neue Erlaubnisscheine auszustellen, bisherige Erlaubnisse zu widerrufen, aber teilweise auch neue Zertifizierungsverfahren durchzusetzen.

Wenn man das Personal im Bereich der Verbrauchsteuern des Zolls insgesamt betrachtet, möchte ich in erster Linie auf den Bereich der Festsetzung, also der Abgabenerhebung, und den Bereich der steuerrechtlichen Überwachung abstellen. In dieser kurzen Bewertung möchte ich nicht auf die präventiven und repressiven Aufgaben des Zolls im Bereich der Verbrauchsteuerkriminalität abstellen, also beispielsweise den Tabakwarenschmuggel. Dieser Bereich würde mit Sicherheit eine gesonderte Anhörung erforderlich machen.

Ich glaube, es ist zu kurz gedacht, 27 Beschäftigte, die für ein Jahr befristet sind, als Lösung für das Problem der Personalunterdeckung im Verbrauchsteuerbereich anzusehen. Man muss nur auf das zurückblicken, was sich seit dem Beginn der Legislaturperiode im Bereich der Verbrauchsteuergesetzgebung geändert hat. Es sind komplexe Aufgaben hinzugekommen – beispielsweise die neuen Tatbestände im Bereich der Stromsteuerbefreiung, die Kennzeichnung von Tabaksteuererzeugnissen, Steuergestaltungsmodelle oder jetzt die Umsetzung der Systemrichtlinie und der Alkoholstrukturrichtlinie. Das sind viele neue Aufgaben, die mit entsprechendem Personal aufgefangen werden müssen.

Hier ist insbesondere der Bereich der Digitalisierung des Zolls betroffen. Eine Vielzahl der verbrauchsteuerrechtlichen Anmeldeverfahren wird mittlerweile digitalisiert gesteuert. Die Verfahren müssen von der Zollverwaltung betreut und entwickelt werden, was einen erheblichen Personalaufwand erfordert.

Was hat die Generalzolldirektion in diesem Zusammenhang gemacht? Sie hat in den letzten Haushaltsjahren insgesamt 200 neue Planstellen für den Bereich der Verbrauchsteuer angemeldet. Diese sollten nach unserem Verständnis auch in die Verfahren der Haushaltsaufstellung eingebracht werden, was bisher leider nicht gemacht worden ist. Sie sehen: Das ist nicht nur meine Bewertung als Gewerkschafter, sondern auch die der Verwaltung selbst, die es am besten wissen muss. Ich kann daher nur dafür werben, diese 200 Planstellen für die Verbrauchsteuersachgebiete einzubringen. Denn wir machen nicht nur Einnahmeverwaltung, sondern auch Befreiungen/Vergünstigungen, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Da Frau Gminder weiterhin technische Probleme hat, rufe ich Herrn Schmidt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf. Herr Schmidt, Sie haben das Wort.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Meine erste Frage richtet sich an Frau Köthe, die Leiterin des Fachbereichs, Zölle, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht bei der BDO AG. Ich würde Sie um eine kurze Einschätzung von möglichst drei bis vier Minuten bitten. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf insgesamt? Welche Stellen im Gesetzentwurf könnten nach Ihrer Sicht zu praktischen Problemen führen? Wo sehen Sie noch Nachbesserungsbedarf?

Dann habe ich noch eine zweite Frage zur Digitalisierung der Begleitdokumente. Wie bewerten Sie aus praktischer Sicht die Umstellung vom papiergebundenen hin zum elektronischen Verfahren?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Fragen richten sich an Frau Köthe von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Sve **Grit Köthe** (BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Ich möchte mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren beginnen, die grundsätzlich als zeitgemäß zu begrüßen. Davon ist nicht nur die Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr betroffen, betroffen sind auch die schon bestehenden Möglichkeiten, über das Bürger- und Geschäftskundenportal im elektronischen Verfahren Anträge zu stellen und möglicherweise in Zukunft auch Steueranmeldungen abzugeben. Dies kann in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Deshalb habe ich mir erlaubt, einen Katalog von Ideen zusammenzustellen, die bei der Umsetzung unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Zum einen können IT Systeme ausfallen. Deswegen sollte es auf jeden Fall ersatzweise ein papiergebundenes Verfahren geben, um jeglichen Handel, also Lieferungen und Transporte, abzusichern.

Die Deutsche Bundesbank hat beispielsweise ein sehr gut funktionierendes allgemeines Meldesystem eingerichtet, über das die Verpflichteten die Möglichkeit haben, einen Vertreter zu beauftragen, der an ihrer Stelle Meldungen abgibt. Der Aufwand für Unternehmen ist erheblich. Denn man darf nicht vergessen, dass das Personal in mittelständischen Unternehmen nicht immer so gut aufgestellt ist, dass es auch einen Experten für die Verbrauchsteuer und zollrechtlichen Angelegenheiten gibt. Die Unternehmen sind zum Teil darauf angewiesen, sich eines Beraters zu bedienen. Diesen Beratern und auch anderen Bevollmächtigten müssen zwingend Dritteinreicherrechte eingeräumt werden. Das vermisse ich im Moment noch im Bürger- und Geschäftskundenportal.

Weiterhin ist erforderlich, dass die Login-Zugänge sehr einfach gestaltet werden. Wichtig ist auch, dass den Unternehmen, die Verpflichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen haben, der Zugang zu den elektronischen Systemen gewährt wird.

Im Übrigen sollte die Ausgestaltung selbsterklärend sein. Wie ich jetzt leider im Formularcenter erleben musste, sind Zwischenspeicherungen nicht möglich. Die Formulare sind unübersichtlich, sodass meine Forderung an dieser Stelle wäre, sich dort selbsterklärende Schritte zu überlegen, um die Anwendung zu vereinfachen.

Bei der Bewertung des Gesetzentwurfs insgesamt muss der Blick auf das einzelne Gesetz gerichtet werden. Es wurde bereits angesprochen, dass der Blick insbesondere auf die Anwender zu richten ist. Die Anwender ist nicht nur die Zollverwaltung, sondern vor allem der Unternehmer als Steuerpflichtiger. Für diesen sind unbestimmte Rechtsbegriffe sehr störend.

Ich habe einige Beispiele im Gesetzentwurf gefunden, bei denen sich die Frage stellt, was genau gemeint ist. Zum einen entsprechen die Definitionen zum Steueraussetzungsverfahren nicht dem Wortlaut der Definitionen in der Systemrichtlinie.

Nach der Systemrichtlinie ist das „Verfahren der Steueraussetzung“ eine „steuerliche Regelung, die auf die Herstellung, die Verarbeitung, das Inbesitzhalten, die Lagerung sowie die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer Anwendung findet.“ Der Gesetzentwurf nimmt neben dem Begriff der „Verarbeitung“ zusätzlich noch den Begriff der „Bearbeitung“ auf. Es wird also ein Begriff aufgenommen, der in der Systemrichtlinie nicht vorgesehen ist. Hingegen wird der Begriff „Inbesitzhalten“ nicht in den deutschen Umsetzungsgesetzentwurf übernommen. Dafür muss es eine Erklärung geben. Diese Erklärung sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Ein zweites Beispiel ist die Definition der „Einfuhr“. Nach der Systemrichtlinie ist die Einfuhr „die Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013“. Im deutschen Umsetzungsgesetzentwurf wird die Definition durch ein Semikolon erweitert und hinzugefügt: „dies gilt sinngemäß für den Eingang von [entsprechenden Erzeugnissen] aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet“. Ich halte diese Veränderung der Einfuhrdefinition aus der Systemrichtlinie für systematisch falsch.

Darüber hinaus sollte § 9 Absatz 1 Nummer 6 StromStG um die Anlagen erweitert werden, die Strom durch Rekupuration erzeugen, da es eine sparsame und umweltschonende Methode der Stromerzeugung ist. Es sollte Unternehmen ermöglicht werden, diesen Strom steuerfrei zu nutzen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann rufe ich Herrn Schrodi für die Fraktion der SPD auf. Herr Schrodi, Sie haben das Wort.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Liebel von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft. Sie hatten bereits Bezug auf die Personalausstattung genommen. Meine Frage bezieht sich auf eine wesentliche Neuerung, nämlich das elektronisches Beförderungs- und Kontrollsystem verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Dafür ist aus Ihrer Sicht ein Personalmehraufwand erforderlich. Ist die Zollverwaltung auch technisch ausreichend ausgerüstet?

Die zweite Frage betrifft die Neustrukturierung der Generalzolldirektion. Es gibt einen Umdruck der Koalitionsfraktionen, der die Umwandlung der Financial Intelligence Unit (FIU) in eine Direktion der Generalzolldirektion vorsieht. Wie stehen Sie zu dieser geplanten Umwandlung der FIU? Wie stellt sich aktuell und zukünftig die Personalsituation in der FIU dar? Wie viele Beschäftigte der Zollverwaltung werden momentan und in Zukunft an die FIU abgegeben und welche Auswirkungen hat das auf die Arbeit?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Fragen richtet sich an Herrn Liebel von der Zoll- und Finanzgewerkschaft. Herr Liebel, Sie haben das Wort.

Sv **Thomas Liebel** (BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Ich beginne mit den technischen Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung des 7. Verbrauchsteuergesetzes. In diesem Zusammenhang kommt uns entgegen, dass wir das IT-Verfahren „Excise Movement Control System – EMCS“ seit Jahren im Einsatz haben. Mit diesem IT-Verfahren wird der Steueraussetzungsverkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren elektronisch abgebildet. Dies soll künftig um den mitgliedstaatsübergreifenden Verkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr erweitert werden.
Insofern wird ein bewährtes Verfahren um eine weitere Funktionalität erweitert. Davon sind etwa 447 Unternehmen von insgesamt 995 Verbrauchsteuernummern betroffen. Es handelt sich im Vergleich zur sonstigen Zollverwaltung um eine sehr starke Spezialisierung auf bestimmte Wirtschaftssektoren, die von diesem IT-Verfahren Gebrauch machen werden.

Das IT-Verfahren muss die Funktionalitäten bis 2023 neu abbilden. Meiner Meinung nach ist die technische Umsetzung mit dem im Gesetzentwurf genannten Erfüllungsaufwand in Höhe von zwei Millionen Euro möglich. Ich wäre in meinen Prognosen zurückhaltender, wenn es um die Neuentwicklung eines IT-Verfahrens ginge. Das wäre in diesem kurzen Zeitraum nämlich nicht möglich.

Die elektronische Begleitung des Versandhandels sorgt für eine effektive Kontrolle im Hinblick auf die Verbrauchsbesteuerung. Letztlich wird dadurch ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit geleistet.

Zur zweiten Frage hinsichtlich der FIU: Es ist beabsichtigt, die FIU, die derzeit organisatorisch eine Abteilung im Zollkriminalamt ist, in eine eigenständige Direktion umzuwandeln. 2017 startete die

FIU mit 165 Beschäftigten. Aufgrund des neuen Aufgabenzuwachses der FIU beispielsweise durch den All Crime Ansatz oder die Registrierungspflicht für die Verpflichteten planen wir einen Beschäftigtenaufwuchs bis 2024 auf 719 Beschäftigte. Das verdeutlicht das Erfordernis, die FIU in eine Direktion umzuwandeln, da dies in das Gefüge der Generalzolldirektion passt. Die FIU agiert auf Augenhöhe im nationalen und internationalen Bereich. Aus Sicht eines Beschäftigtenvertreters liegt dies auch im Interesse des Personals, weil dadurch weiterhin eine Flexibilisierung des Personals innerhalb der Zollverwaltung möglich ist. Auch bleiben entsprechende Schnittstellen und der Bezug zur Zollverwaltung erhalten.

Aktuell gibt es 361 Stammbeschäftige und 100 Geschäftsaushilfen bei der FIU. Alles andere sind Planungen für die Zukunft. Die Generalzolldirektion sollte daher vorerst keine Untersuchungen zur Frage anstellen, wie die FIU personell verstärkt werden kann, sondern abwarten, bis sich die FIU entsprechend der Planstellen weiteren Personals bedienen kann.

Den Einsatz von Geschäftsaushilfen sehen wir kritisch, da dies zulasten anderer Arbeitsbereiche geht und die Aufgabenerledigung dort zum Erliegen kommt.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich fahre fort mit Herrn Brehm von der Fraktion der CDU/CSU. Herr Brehm, Sie haben das Wort.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Gibt es von Seiten des Verbandes der Deutschen Rauchtabakindustrie Anregungen bzw. Einwendungen zur Umsetzung der Richtlinie durch das 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen? Könnten Sie vielleicht noch eine kurze Stellungnahme zu der aktuellen Diskussion hinsichtlich der Tabaksteuer abgeben?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann gebe ich das Wort an Herrn von Förster vom Verband der Deutschen Rauchtabakindustrie.

Sv **Michael von Förster** (VdR Verband der Deutschen Rauchtabakindustrie e. V.): Grundsätzlich begrüßen wir das 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen. Es dient hauptsächlich der Klarheit und der Vereinfachung der Prozesse, insbesondere durch die Umstellung von Papier auf Digitales. Daher kommen von unserer Seite nur wenige Anmerkungen, und zwar zu § 2 Absatz 5 TabStG und §§ 23 ff. TabStG.

In § 2 Absatz 5 TabStG ist bisher nur die „Zigarette“ erwähnt worden. Nun sollen die Begriffe „Tabakwaren“ und „Feinschnitt“ zusätzlich aufgeführt werden. Die Festsetzung der erhöhten Tabaksteuer soll aber nur für Zigaretten gelten. Aus systematischen Gründen müsste dies aber auch für den Feinschnitt gelten. Das ist ein Punkt, bei dem Klarheit darüber zu schaffen ist, wie das Bundesministerium der Finanzen zukünftig mit der Versteuerung von Feinschnitt verfahren wird.

Ein weiteres Thema betrifft den Kleinverbrauchspreis in der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 5 TabStG. Danach war der Kleinverkaufspreis die Bezugsgröße für die globale Verbrauchsteuer. Diese Regelung ist gestrichen worden. Unserer Auffassung nach sollte der Kleinverkaufspreis wieder aufgeführt werden, da er nach der Tabaksteuerrichtlinie die Bezugsgröße für die Bestimmung der globalen Verbrauchsteuer ist.

Darüber hinaus sollte hinsichtlich § 23 TabStG geprüft werden, ob neben der Befreiung vom Verpackungszwang nach § 16 TabStG zusätzlich der Zwang zum Steuerzeichen nach § 17 TabStG mitaufgeführt wird.

Zu Ihrer letzten Frage: Der Referentenentwurf zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz steht seit ca. 10 Tagen zur öffentlichen Debatte. Nach derzeitigem Stand ist eine Anhörung im Mai vorgesehen. Da in diesem Fall das Verfahren noch läuft und der Referentenentwurf gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen noch nicht kommentiert worden ist, würde ich mich mit einer Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zurückhalten wollen und dem Verfahren im Mai bzw. im März entgegensehen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die nächste Frage stellt Frau Gminder von der Fraktion der AfD.

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Meine erste Frage geht an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg. Wieso wird die Kaffeesteuer in Deutschland, Belgien, Dänemark, Litauen, Norwegen und der Schweiz erhoben, in den anderen europäischen Ländern hingegen nicht? Das Steueraufkommen der Kaffeesteuer in Deutschland beträgt eine Milliarde Euro. Wäre es nicht besser, die Bagatellsteuern aufzuheben?

Die zweite Frage geht an Herrn Liebel von der Zollgewerkschaft. Die komplizierte Umstellung auf das EMCS ist eine unglaubliche Bürokratievergrößerung. Was halten Sie von einer Abschaffung der Kaffeesteuer? Denn Kaffee ist schon lange kein Luxusprodukt mehr.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die erste Frage geht an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Generalzolldirektion): Die Aufrechterhaltung der Kaffeesteuer ist eine gesetzgeberische Entscheidung. Als der Binnenmarkt im Jahr 1993 eingeführt wurde, stellte sich die Frage, welche „kleinen" Verbrauchsteuern beibehalten und welche abgeschafft werden sollten. Es war damals eine politische Entscheidung, die – im Vergleich zu anderen Steuern mit einem Steueraufkommen von 1,1 Milliarden Euro nicht ganz unerhebliche – Kaffeesteuer beizubehalten, was auch damals im Hinblick auf den Kaffeehandel als nicht so negativ angesehen wurde. Im Ergebnis haben sich nicht alle Mitgliedstaaten für dieses Besteuerungsverfahren entschieden. Im Gegenzug hat Deutschland damals die Teesteuer abgeschafft.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die zweite Frage richtete sich an Herrn Liebel.

Sv **Herr Thomas Liebel** (BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Zu der Frage der Abschaffung der Kaffeesteuer füge ich ergänzend hinzu, dass Verbrauchsteuern eine gewisse Lenkungswirkung erzielen. Die Lenkungswirkung zielt hier speziell auf den Genussmittelbereich ab, auch mit Blick auf die gesundheitlichen Folgeschäden beim Genuss von Alkohol, Kaffee oder Tabak. Dies ist auch der Hintergrund für die Einführung oder Beibehaltung von entsprechenden Verbrauchsteuern.

Die Einnahmen aus der Kaffeesteuer von einer Milliarde Euro mögen im Vergleich zu den anderen Verbrauchsteuern gering ausfallen. Allerdings müssen die Mindereinnahmen bei einer Abschaffung der Kaffeesteuer durch den Bundeshaushalt kompensiert werden.

Ich verweise auf die Alkopopsteuer, deren Aufkommen mit etwa einer Million Euro pro Jahr deutlich geringer als bei der Kaffeesteuer ausfällt. Aber auch hier macht sich die Lenkungswirkung bemerkbar. Die Einführung der Alkopopsteuer hat nämlich zu einer Reduzierung des Konsums geführt.

Zur Bürokratie im Rahmen des EMCS oder insgesamt im Bereich der Verbrauchsteuern insgesamt lässt sich sagen, dass die Bearbeitung von Steuerbefreiungstatbeständen und Steuervergünstigungen nicht ohne Personalaufwand zu bewältigen ist. Die Digitalisierung im Verbrauchsteuerbereich hat zu einer zeitgemäßen und teilweise sehr unbürokratischen Abwicklung geführt, die auch einen schnellstmöglichen Kommunikationsaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung im Bereich der Steuerfestsetzungen ermöglicht.

Wir begrüßen daher die Möglichkeit, künftig auch die nicht harmonisierten Steuern, wie beispielsweise die Kaffee- oder Alkopopsteuer, im EMCS abzubilden.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann rufe ich Herrn Brehm von der Fraktion der CDU/CSU auf.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich möchte ein anderes Thema anschneiden. In den Gesetzentwurf soll über einen Umdruck der Koalitionsfraktionen zusätzlich etwas aufgenommen werden, was angesprochen werden muss. Dies betrifft die Anpassung der Haftungsprivilegierung in §§ 31a und 31b BGB an die Ehrenamtspauschale. Bei der Erhöhung der Ehrenamtspauschale im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurde übersehen, dass die Regelung zum Haftungsprivileg für Vereinsvorsitzende entsprechend angepasst werden muss. Bis zu einer gesetzlichen Anpassung besteht für den ungeregelten Zeitraum das Risiko einer Haftungslücke. Nach unserer Einschätzung dürfte die Haftungslücke allerdings minimal sein, weil die Ehrenamtspauschale eine Jahrespauschale ist. Deswegen möchte ich Herrn Uhl fragen, ob die Anpassung der Haftungsprivilegierung in § 31a und 31b BGB in der aktuellen Ausgestaltung im Umdruck der Koalitionsfraktionen in Ordnung ist. Sehen Sie ein Haftungsrisiko für die Vereinsvorstände bis zum Inkrafttreten des Gesetzes?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Frage richtet sich an Herrn Uhl von der AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Herr Uhl, Sie haben das Wort.

Sv **Marco Uhl** (AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Die Frage der Haftungsprivilegierung beschäftigt insbesondere die Vorstände in den Gesellschaften. Wir sehen tatsächlich das Problem, dass in der Übergangszeit Haftungsgefahren auf die Vorstände zukommen können. Das ist insbesondere

deshalb der Fall, weil die Zollverwaltung sehr restriktiv mit Steuerentstehungstatbeständen umgeht und im Zuge ihrer Ermittlungen sehr schnell auf die Vorstände der Unternehmen zugeht. Daher sehen wir nach der Gesetzeslage schon die Möglichkeit als gegeben an, dass in dem Übergangszeitraum auf die Vorstände zugegriffen werden könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Zollverwaltung sich davon freisprechen würde.

Das Problem ist daher, wie schnell eine gesetzliche Anpassung erfolgen kann. Die Entstehungstatbestände und die strengen Voraussetzungen an die Entlastungen werden bis dahin weiterhin ein Problem für die Unternehmen darstellen.

Im Hinblick auf die Vorstandshaftung wäre es daher zu begrüßen, wenn die Zollverwaltung nicht mehr so häufig den Weg über die Geschäftsführungen nutzen müsste, und den Vorständen aufgezwungen wird, an den Ermittlungen zur Steueraufdeckung teilzuhaben. Denn dies ist häufig auch mit Beratungsaufwand verbunden. Wir würden uns wünschen, wenn diese Haftungslücke geschlossen wird.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann rufe ich Frau Gminder von der Fraktion der AfD auf.

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Ich habe eine Frage bezüglich der Tabaksteuer an Herrn von Förster vom Verband der Deutschen Rauchtabakindustrie. Inwieweit hat sich die letzte Steuererhöhung auf den Zigarettenkonsum ausgewirkt? Haben Sie dazu Erfahrungswerte?

Die Tabaksteuer soll weiter angehoben werden. In der Anhörung hatten sich die Sachverständigen gegen eine Tabaksteuer für die nicht nikotinhaltigen Rauchgeräte ausgesprochen, da sie davon ausgehen, dass es gesünder sei, wenn die Zigarettenraucher auf die elektronischen Rauchgeräte umsteigen würden. Die Bundesregierung scheint hingegen die Tabaksteuer auf diese Geräte ausdehnen zu wollen. Wie ist Ihre Meinung dazu?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr von Förster vom Verband der deutschen Rauchtabakindustrie, bitte.

Sv **Michael von Förster** (VdR Verband der deutschen Rauchtabakindustrie e. V.): Als Jurist möchte ich mich nicht zu laufenden Verfahren äußern, zumal wir uns noch mitten in der Phase der Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz befinden. Es ist bekanntgegeben worden, dass es im Mai eine Anhörung geben wird. Gerne würde ich mich zu diesem Zeitpunkt abschließend zu der Frage äußern.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Gminder, dann haben Sie noch relativ viel Zeit.

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Das Tabaksteueraufkommen ist von 14 Milliarden auf 12 Milliarden Euro gesunken. Würden Sie dies auf die Steuererhöhung zurückführen oder darauf, dass die Leute gesünder leben möchten? Auch diese Frage geht an Herrn von Förster.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Frage richtet sich nochmal an Herrn von Förster vom Verband der deutschen Rauchtabakindustrie.

Sv **Michael von Förster** (VdR Verband der deutschen Rauchtabakindustrie e. V.): Bei den einzelnen Zahlen war kein Rücklauf zu erkennen. Bezüglich der Zahlen des Statistischen Bundesamtes vom letzten Jahr gibt es unterschiedliche Entwicklungen bei Zigaretten, Feinschnitt bis hin zu Zigaren/Zigarillos. Inwieweit die Steuerabgaben Auswirkungen auf das Rauchverhalten einzelner Personen hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich verweise nochmals auf meine zuvor gemachte Anmerkung. Die Zahlen zu den Einnahmen bewegen sich aber grundsätzlich weiterhin in dem Rahmen, in dem sie sich auch in den letzten Jahren befanden. Die Einnahmen sind damit relativ stabil.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Gminder, würden Sie den Rest der Zeit erlassen oder haben Sie noch eine Frage?

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Ich hätte noch Fragen an Herrn Uhl. Wie sind die digitalen Vorgänge und die Software gesichert? Was passiert bei einem Blackout? Welchen Schutz gibt es vor Hackerangriffen?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich gebe die Frage weiter an Herrn Uhl von der AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Sv. **Marco Uhl** (AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Zu Ihrer Frage hinsichtlich der Hackerangriffe und der Angreifbarkeit des neuen EMCS-Systems: Ich gehe davon aus, dass das System weiterhin als sicher gilt. Das System wird nicht

komplett erneuert, sondern lediglich um den steuerrechtlich freien Verkehr erweitert. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Systeme in ihrer derzeitigen Form ausreichend sicher sind, und es keiner weiteren Anpassung bedarf.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich fahre fort mit Herrn Schrodi von der Fraktion der SPD.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Fragen gehen zunächst an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg von der Generalzolldirektion und im Anschluss an den Herrn Liebel von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft. Ich beginne mit dem Thema der geltenden Vergünstigungen bei den Mehrwert- und Verbrauchsteuern, die mit der Richtlinie auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ausgeweitet werden sollen. Ist aus Ihrer Sicht die Umsetzung in nationales Verbrauchsteuerrecht in diesem Gesetzentwurf sachgerecht erfolgt?

An Herrn Liebel habe ich eine Frage zur Alkoholstrukturrichtlinie, die ein verbindliches Zertifizierungssystem vorsieht. Können Sie dieses System erläutern und ausführen, welche Vorteile es für kleine Unternehmen mit sich bringt?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Zunächst geht die Frage an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Generalzolldirektion): Die Erweiterung durch die neue Richtlinie, auch die Streitkräfte der EU miteinzubeziehen, ist mit dem Gesetzentwurf systematisch richtig umgesetzt worden. Der Kreis der Begünstigten ist erweitert worden. Unter die Begünstigten fallen NATO-Streitkräfte und damit jetzt auch die Streitkräfte der EU sowie Konsulatsangehörige. Die Begünstigung beruht auf internationalen Vereinbarungen. Die Erweiterung ist systematisch korrekt in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Gleichzeitig ist positiv, dass die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte aus rechtssystematischen Gründen als Anspruchsnorm in das Energiesteuergesetz überführt wird. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen. was für eine einheitliche Regelung sorgt.

Im Ergebnis wird mit der Verabschiedung des 7. Verbrauchsteueränderungsgesetzes eine einheitliche Regelung in allen Verbrauchsteuergesetzen geschaffen. Daher begrüße ich die Erweiterung des Kreises der Begünstigten durch die neue Richtlinie.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich reiche das Wort weiter an Herrn Liebel.

Sv **Herr Thomas Liebel** (BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Das Zertifizierungssystem im Bereich der Alkohol-Strukturrichtlinie sieht unter anderem für die Zollverwaltung vor, dass künftig insbesondere die kleinen Brennereien ihre wirtschaftliche und rechtliche Unabhängigkeit zertifizieren. So genannte Kleinbrenner kommen damit in den Genuss eines ermäßigten Steuersatzes.

Wie stellt sich das dar? Kleinbrenner gibt es in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten. Von der Regelung betroffen sind in erster Linie die kleinen Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland zertifiziert werden. Ab 2023 müssen Anträge zentral bei den Hauptzollämtern eingereicht werden. Eine Berechtigung für den ermäßigten Steuersatz erhalten kleine Produzenten von Branntwein mit einer Gesamtjahreserzeugung von fünf Hektolitern. In Deutschland beträgt der Regelsteuersatz pro Hektoliter reinen Alkohols 1 303,00 Euro. Der ermäßigte Steuersatz liegt bei 730,00 Euro. Die Differenz stellt eine zentrale Steuerersparnis für die Unternehmen dar. Für die Verwaltung ergibt sich daraus ein Mehraufwand, weil sie die Zertifikate ausstellen muss.

Für den Bereich des Schaumweins gibt es keinen ermäßigten Steuersatz in Deutschland. Es könnte allerdings für kleine Schaumweinhersteller innerhalb Deutschlands interessant sein, den Vertrieb in andere Mitgliedstaaten zu verlagern, in denen es einen ermäßigten Steuersatz für Schaumwein gibt.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich fahre fort mit Herrn Brehm von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal Herrn Uhl eine Frage stellen, da wir eben über die Haftungsprivilegierung in Bezug auf die Ehrenamtspauschale gesprochen haben. Die Ehrenamtspauschale ist von 720 Euro auf 840 Euro im Jahr erhöht worden. Sie hatten jetzt auf die Vorstände und Organe von Unternehmen im Allgemeinen rekurriert. In §§ 31a und 31b BGB werden die 720 Euro in Bezug auf die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern sowie die Haftung von Vereinsmitgliedern im ehrenamtlichen Bereich erwähnt. Diese Regelungen beziehen sich

auf die Ehrenamtspauschale. Der Betrag in diesen Vorschriften muss entsprechend auf 840 Euro erhöht werden. Sehen Sie für die Vereinsmitglieder oder die Vereinsvorstände im ehrenamtlichen Bereich Haftungsrisiken in den Monaten Januar bis April 2021, wenn das Gesetz mit der Anpassung erst im April 2021 in Kraft tritt?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Frage richtet sich an Herrn Uhl von der AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Sv. **Marco Uhl** (AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Ich gebe Ihnen Recht. Es sind in diesen Vorschriften nicht die Vorstandsmitglieder mit vollen Bezügen gemeint, sondern die Ehrenamtsmitglieder, die von dieser Pauschale Gebrauch machen können.

Ich muss gestehen, dass ich das Risiko im Übergangszeitraum nicht überblicken kann, also die Frage, inwieweit von diesen Regelungen durch Ehrenamtsmitglieder Gebrauch gemacht wird. Das Risiko könnte aber verringert werden, wenn die Verwaltung ihren bzw. der Gesetzgeber seinen Informationspflichten sorgfältiger nachkommen würde, damit betroffene ehrenamtliche Vereinsmitglieder nicht in diese Falle tappen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann rufe ich Herrn Mansmann von der Fraktion der FDP auf. Herr Mansmann, Sie haben das Wort.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Uhl. Die Beförderung verbrauchspflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten wird künftig weitestgehend über das EMCS erfolgen. Können Sie darstellen, inwieweit durch die Anwendung dieses Verfahrens ein Mehraufwand für die Unternehmen entsteht? Durch welche Maßnahmen könnte dieser Mehraufwand reduziert werden? Welche Arten von Unternehmen bzw. Branchen werden mit der Anwendung des EMCS zurechtkommen bzw. besonders belastet?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Noch einmal eine Frage an Herrn Uhl von der AWB Rechtsanwaltsgesellschaft.

Sv. **Marco Uhl** (AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): In den Ausführungen des Fachressorts und des Normenkontrollrats wird kein erhöhter Erfüllungsaufwand bei der Umsetzung und der Erweiterung des EMCS-Systems auf den steuerrechtlich freien Verkehr gesehen. Das sehe ich jedoch anders. Denn erfahrungsgemäß machen allenfalls Kleinstunternehmen von dieser kostenlosen Internetanwendung Gebrauch. Mittlere und größere Unternehmen nutzen hingegen regelmäßig zertifizierte Software, um sich im Verbrauchsteuerbereich zu bewegen. Daher kennen auch sie bereits das EMCS-Verfahren für das Verfahren des unversteuerten Verbrauchsteuerverkehrs, also das Verfahren unter Steueraussetzung.

Ich sehe aber eine Herausforderung für all diejenigen Unternehmen, die künftig auf das Papierverfahren verzichten müssen und den steuerrechtlich freien Verkehr komplett über dieses neue Verfahren abwickeln müssen. Diese Unternehmen müssten Anpassungen in ihren IT-Systemen vornehmen. Erfahrungsgemäß sind diese IT-Anpassungen regelmäßig nicht unerheblich. Aus meiner Sicht ist daher zu befürchten, dass für diese Anpassung der Hinweis auf das kostenfreie EMCS-System möglicherweise nicht ausreichen wird, da viele mittlere und insbesondere größere Unternehmen dieses Verfahren nicht nutzen. Diese müssen vielmehr ihre zertifizierte Software anpassen, um die Barrierefreiheit weiterhin zu gewährleisten.

Noch eine Anmerkung zur Digitalisierung: Es stellt natürlich auch ein Akt der Digitalisierung dar, wenn ich ein Papierverfahren digitalisiere. Wenn ich es aber in der Form mache, dass ein Papierverfahren mit allen Datenkränzen, die benötigt werden, einfach in einer Softwarelösung gepackt wird, werden die Möglichkeiten der Digitalisierung nicht vollständig ausgereizt. Es wäre wünschenswert, wenn man hier weitergehen könnte, als letztlich nur ein altes Verfahren in ein elektronisches umzuwandeln. Vielmehr sollten die Medienbrüche behoben werden, die immer dann bestehen, wenn die Wirtschaftsbeteiligten aus ihrer Systemumgebung in ein öffentliches System eintreten. Das führt zur Fehleranfälligkeit und zu Haftungsrisiken, wenn Unregelmäßigkeiten auftreten.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Mansmann, Sie haben noch Zeit.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Das EMCS-System wird erweitert. Welche Konstellationen des verbrauchsteuerrechtlichen Warenverkaufs sind noch nicht erfasst und welche zollrechtlichen Folgen sehen Sie, Herr Uhl?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Uhl, noch

einmal eine Frage an die AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Sv. **Marco Uhl** (AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Mittlerweile dürften alle Konstellationen erfasst sein. Das Verfahren diente ursprünglich dazu, den Verkehr unter Steueraussetzung zu überwachen. Jetzt wird überaschenderweise der steuerrechtlich freie Verkehr hinzugenommen. Man muss sich vergegenwärtigen, dass damit Erzeugnisse, die versteuert sind, in das EMCS-Verfahren aufgenommen werden und der digitalen Steueraufsicht unterliegen. Die Anforderungen des EMCS-Verfahrens gelten dann auch für den freien Verkehr, was durch die Wirtschaftsbeteiligten früher im Papierverfahren abgewickelt wurde. Das führt dazu, dass die Wirtschaftsunternehmen gläserner werden.

Es geht hier letztlich um die Überwachung des steuerrechtlich freien Verkehrs, also um Unternehmen, die ihre versteuerten Erzeugnisse aus dem Steuerlager nehmen und eventuell verschiffen möchten. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit handelt es sich dabei um einen starken Eingriff in die Rechte der Wirtschaftsbeteiligten. Es ist daher zu fragen, ob der Aufwand, den die gebeutelte Wirtschaft im Verbrauchsteuerbereich hat, ausreichend ermittelt worden ist. Denn es gibt keine gemeinsamen Binnenmarkt bzw. keine Harmonisierung im Verbrauchsteuerbereich. Es stellt einen klaren Wettbewerbsnachteil für die Unternehmen dar, die von der Kaffee-, Tabak-, Alkohol- und sonstigen Verbrauchsteuern betroffen sind. Dieser Umstand sollte bei der Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Der nächste Fragesteller ist Herr Cezanne von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Stader von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft. Die erste Frage bezieht sich auf die FIU. Wie bewerten Sie die vorgesehene organisatorische Veränderung bei der FIU?

Die zweite Frage betrifft die zertifizierten Empfänger und Versender. Welche praktischen Folgen hat es für die Zollverwaltung, wenn ein berechtigtes Unternehmen die entsprechende Erlaubnis nicht beantragt? Welche Maßnahmen müssen dann ergriffen werden und welcher zusätzliche Aufwand wäre damit verbunden?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Zwei Fragen an Frau Stader als Vertreterin der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

Sve. **Judith Stader** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Zur ersten Frage: Wir sind der Meinung, dass interne Umstrukturierungen die Probleme nicht endgültig lösen werden, sondern nur weitere Probleme verursachen. Man sollte versuchen, externe Spezialisten einzustellen, die sich in dem Bereich auskennen, da der Personalbedarf in der Zollverwaltung sehr groß ist und momentan schon viele Fehlbestände aufweist.

Die nächste Frage bezog sich auf die zertifizierten Versender und Empfänger. Das soll jetzt in das EMCS-Verfahren eingebunden werden. Aber auch vorher war schon ein Begleitdokument in Papierform erforderlich. Ich frage mich, wie ein Unternehmer davon erfährt, dass es eine neue Regelung gibt und das EMCS-Verfahren anzuwenden ist. Was passiert mit einer Firma, die dies nicht erfährt? Wie wird sie sanktioniert? Dort sehe ich große Probleme, zumal es hier um den freien Verkehr geht. Wie werden die Unternehmen darauf aufmerksam gemacht? Das Gleiche gilt für die zertifizierten Versender.

Ich könnte mir vorstellen, dass die Zollverwaltung die Firmen ermittelt, die nicht von dem neuen Verfahren Gebrauch machen. Wie ermittelt sie diese Firmen? Ich habe meine Zweifel, dass dieser Arbeitsaufwand schon bei dem hier diskutierten Personalmehrbedarf berücksichtigt worden ist.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Cezanne, Sie haben noch viel Zeit.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Ich gebe die Frage hinsichtlich der zertifizierten Empfänger und Versender gerne auch an Herrn Liebel von der Zoll- und Finanzgewerkschaft weiter. Mich würde der umgekehrte Fall interessieren: Ein Unternehmen, das nicht berechtigt ist, möchte trotzdem gerne in den Genuss des Vollzugs kommen. Schützt diese Regelung ausreichend vor Betrugsfällen?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Liebel von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft, bitte.

Sv **Herr Thomas Liebel** (BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Ich möchte zu Beginn klarstellen, dass mit dem steuerrechtlich freien Verkehr ausschließlich die mitgliedstaatübergreifende Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im

steuerrechtlich freien Verkehr gemeint ist. Wir reden nicht über den Versandhandel im Steuergebiet. Dies würde einen gänzlich neuen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Das Verfahren, das wir bisher als Versandhandel betrachtet haben, wird künftig über zertifizierte Empfänger und Versender abgewickelt. Ich meine, dass aufgrund des speziellen Kreises an Unternehmen genügend Informationspolitik beispielsweise über die Mitgliedsverbände, aber auch über die Zollverwaltung selbst, im Vorfeld des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Jahr 2023 betrieben wird. Es ist daher davon auszugehen, dass dieses Angebot von allen Unternehmen in Anspruch genommen wird. Diejenigen Unternehmen, die sich nicht daran beteiligen, werden im Rahmen der Steueraufsichtsmaßnahmen möglicherweise mit Sanktionen zu rechnen haben.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich fahre mit Herrn Brehm von der Fraktion der CDU/CSU fort.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich komme noch einmal auf das Thema der Kaffeespenden am Anfang der Anhörung zurück und frage Herrn Dr. Hielscher. Vielleicht könnten Sie noch einmal den Aspekt erläutern, dass bei der Vernichtung von Kaffee mehr Geld als bei einer Spende gespart wird?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Hielscher vom Deutschen Kaffeeverband.

Sv **Dr. Johannes Hielscher** (Deutscher Kaffeeverband e. V.): Kaffee ist ein Gut, das verbrauchsteuerpflichtig ist, sobald es in den freien Verkehr geht. Wenn es den freien Verkehr wieder verlässt, führt es zu einer steuerlichen Entlastung bzw. zu einer Befreiung, wenn es gar nicht erst in den freien Verkehr gelangt.

Wenn der Kaffee vernichtet wird, nimmt das Unternehmen den betroffenen Kaffee aus dem freien Verkehr und kann sich von der bereits gezahlten Steuer von 2,19 Euro pro Kilogramm entlasten bzw. befreien, wenn die Steuer vorher nicht angefallen ist.

Mit einer Spende wird der Kaffee hingegen in den freien Verkehr gebracht. Denn die Spendenempfänger sollen diesen Kaffee verbrauchen. Das ist der typische Anwendungsfall der Verbrauchsteuer. In diesem Fall fällt die Kaffeesteuer an. Da der Kaffee aber nicht verkauft, sondern kostenfrei abgegeben wird, bleiben die Unternehmen auf den Kosten sitzen. Dies ist systematisch richtig und nachvollziehbar.

Allerdings sinkt dadurch die Spendenbereitschaft der Unternehmen. Zum einen bleiben sie auf den Kosten in Höhe von 2,19 Euro pro Kilogramm sitzen, da sie diese nicht über den Einzelhandel an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben können. Zum anderen führt es insbesondere in großen Unternehmen dazu, dass bestimmte Budgets stärker belastet werden. Die Verantwortlichen in Unternehmen, die für Spenden zuständig sind, verfügen teilweise über keine großen Budgets. Sie müssen aber aus diesem Budget dann noch die Kaffeesteuer bezahlen. Daher ist es häufig attraktiver für sie, von Kaffeespenden abzusehen. Viele Gründe erschweren es somit den Unternehmen, Gutes zu tun. Die Unternehmen wollen Gutes tun. Es ist für sie im Fall der Kaffeespende aber sehr teuer.

Natürlich stellt es eine Durchbrechung des Grundsatzes dar, dass jeder Kaffee, der in den freien Verkehr gelangt, zu versteuern ist. Allerdings kennen wir diese Durchbrechung aus § 20 KaffeeStG, der zeigt, dass die steuerrechtliche Systematik schon zuvor in kleinen Fällen durchbrochen werden konnte. Die zu erwartenden Steuermindereinnahmen im sehr niedrigen einstelligen Millionenbereich sprechen dafür, einen weiteren Durchbrechungstatbestand in Betracht zu ziehen.

Es geht nicht um die Abschaffung der Kaffeesteuer im Allgemeinen, sondern darum, im Kaffeesteuertatbestand nachzusteuern und die – auch von Herrn Liebel angesprochene – Lenkungswirkung steuerlich umzusetzen. Das Steuerrecht bietet dazu auch Möglichkeiten. Hier gibt es die Möglichkeit, mit einem verhältnismäßig kleinen Steuerausfall Gutes zu tun.

Kaffee ist ein tolles Gut, das sehr viele Menschen gerne konsumieren, das aber zu wenig gespendet wird. Es wäre zu begrüßen, wenn sich hier mehr Möglichkeiten ergeben.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann komme ich zu Herrn Schmidt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage bezüglich der FIU richtet

sich an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg von der Generalzolldirektion. Es gab dazu einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Welche zusätzlichen Befugnisse erhält die FIU als neue eigenständige Direktion? Wie wirkt sich dies auf die Besoldungsstufen der Leitungsebene aus?

Eine zweite Frage geht an Frau Köthe von der BDO AG zu den Steuerbefreiungsmöglichkeiten, die der Gesetzentwurf vorsieht. Wie bewerten Sie die neuen Steuerbefreiungstatbestände oder –Möglichkeiten bei Verlusten oder Teilverlusten von Waren? Sind diese aus Ihrer Sicht sinnvoll bzw. notwendig? Wo gibt es Nachbesserungsbedarf und inwiefern könnte es zu praktischen Schwierigkeiten und Problemen kommen? Könnten diese Regelungen zu Steuergestaltungen führen?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Fragen sind zunächst an Frau Prof. Dr. Schröer Schallenberg von der Generalzolldirektion gestellt.

Sve **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Generalzolldirektion): Leider kann ich diese Frage nicht beantworten, da ich fachlich für das 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz zuständig bin.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann gebe ich das Wort an Frau Köthe von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Sve **Grit Köthe** (BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Zunächst sind die Begünstigungen bzw. Entlastungsmöglichkeiten für Teilverluste oder Verluste von Waren sehr zu begrüßen. Allerdings gehen sie mir nicht weit genug. In der Praxis gibt es unter anderem Fälle von Diebstahl bzw. Diebstahlversuchen, bei denen durch die Zollverwaltung keine Steuerentlastung gewährt wird oder auf die Steuerfestsetzung verzichtet wird. Ein klassisches Beispiel sind Erdölunternehmen, die ihre Pipelines mit Hubschraubern, Molchen, Jägern, Revierförstern usw. überwachen, was einen großen Aufwand darstellt. Trotz der Überwachung kommt es zu Diebstählen oder Diebstahlsversuchen. Wenn die Diebstähle gelingen, gelangen die Waren durch den Dieb in den steuerrechtlich freien Verkehr. Manchmal geht es jedoch schief, und das Öl sickert ins Erdreich. Warum der Unternehmer in diesen Fällen trotzdem die Energiesteuer zu zahlen hat, halte ich für fragwürdig.

Unter anderem enthält das Stromsteuergesetz in § 6 eine Regelung, die sich mit der widerrechtlichen Entnahme von Strom befasst. Dies lässt sich mit dem Diebstahl gleichsetzen. § 6 StromStG regelt ganz klar, dass der widerrechtlich Entnehmende dann zum Steuerschuldner wird. Denkbar ist daher, dass solche Steuerbefreiungen auch in die anderen Verbrauchsteuergesetze übernommen werden oder dass zumindest die Steuerschuldnereigenschaft auf denjenigen übergeht, der die Ware gestohlen hat.

Dann hatte Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg gesagt, dass die Steuerbefreiung für Lieferungen an die NATO-Truppen und jetzt auch an die EU-Streitkräfte in das Umsetzungsgesetz aufgenommen wurde. Dies trifft grundsätzlich zu. Allerdings ist es nur in der Weise aufgenommen worden, dass der Gesetzentwurf auf die entsprechende Verordnung verweist. Das heißt, in der Praxis zeigen sich große Schwierigkeiten, was wir auch daran beobachten können, dass derzeit noch mehrere Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) zu der Frage anhängig sind, inwieweit die Stromsteuerbefreiung bei Gas- oder Öllieferungen an die Truppen im Preis Berücksichtigung finden muss. Ursprünglich war der BFH der Auffassung, es wird keine Steuerentlastung gewährt, wenn nicht anhand des Preises ersichtlich ist, dass die Steuer außen vor geblieben ist. In einer aktuellen Entscheidung wird jedoch eine teilweise Entlastung gewährt. Ich denke, dies sollte zumindest in der Ausgestaltung durch die Zollverwaltung klargestellt werden. Denn es gibt für den Rechtsanwender im Moment keine Handhabe. Auch die Dienstvorschriften der Zollverwaltung sind nicht für jedermann zugänglich.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die letzte Frage stellt Herr Schrodi von der Fraktion der SPD.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Ich habe nochmal eine Frage zur Kaffeesteuer an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg. Es ist davon gesprochen worden, dass gewisse Steuerbegünstigungen in den Verbrauchsteuergesetzen ausgeweitet werden sollen. Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht für und gegen eine Steuerbegünstigung? Warum sollten unter Umständen keine weiteren Befreiungstatbestände geschaffen werden?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg von der Generalzolldirektion.

Sve. **Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg** (Generalzolldirektion): Grundsätzlich sind zwei Aspekte

zu beachten, wenn es um die Neuschaffung von Steuerbefreiungen geht. Zunächst ist zu schauen, ob es die harmonisierten Steuern betrifft. Daneben gibt es Rahmenregelungen im Unionsrecht, die eingehalten werden müssen. Dabei spielt das Beihilferecht eine Rolle. Geht es um nationale Steuern wie die Kaffeesteuer, sind diese Rahmenregelungen nicht einzuhalten. Allerdings gilt das grundsätzliche Prinzip, dass eine Steuer zur Einnahmenerzielung dient, während Befreiungen lediglich Ausnahmetatbestände darstellen. Wenn für zu viele Einzelfälle Befreiungstatbestände geschaffen werden, besteht die Gefahr, dass das System darunter leidet.

So ehrenwert der Vorschlag einer Steuerbefreiung von Kaffeespenden auch ist, handelt es sich hier doch um den klassischen Fall einer Verbrauchsteuer, bei der die Besteuerung an den Verbrauch, an den Konsum anknüpft. Wie bei allen Genussteuern unterliegt auch beim Kaffee der Konsum der Besteuerung. Dies gilt es bei Befreiungen zu bedenken. Im Ergebnis würde mit einer Befreiung vom Grundprinzip abgewichen und eine Ausnahme geschaffen. Dies halte ich für bedenklich.

Bei der Schaffung von Steuerbefreiungstatbeständen ist das Unionsrecht zu beachten. Ich weise auf die Beihilfeproblematik im Energie- und Stromsteuerbereich hin. Sobald es um fakultative Befreiungen geht, spielt das Unionsrecht, das Beihilfe- und Wettbewerbsrecht, eine Rolle. Diese Problematik ist bisher im Genussbereich, speziell bezogen auf Alkohol, noch nicht signifikant in Erscheinung getreten. Ich meine, dass dies bei der Schaffung neuer Befreiungstatbestände zu berücksichtigen ist.

Vielleicht gibt es andere Möglichkeiten, hier Begünstigungen zu gewähren. Ich bezweifle, dass das Steuerrecht der richtige Rahmen ist. Ich würde eher restriktiv vorgehen, um die Systematik zu wahren.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herzlichen Dank. Dann darf ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, mich nochmal im Namen des Finanzausschusses bei allen Sachverständigen bedanken, dass Sie uns mit Ihrem Sachverstand zur Verfügung gestanden haben. An die Kolleginnen und Kollegen habe ich nochmal den Hinweis, dass wir uns um 13:30 Uhr für die nächste Anhörung zum Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wiedersehen. Herzlichen Dank für die Aussprache. Ich schließe damit die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 13:14 Uhr

Albrecht Glaser, MdB

Stellvertretender Vorsitzender

- Anlagenverzeichnis -

Anlage 1: Stellungnahme der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft

Anlage 2: Stellungnahme des Bundesverbands der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V.

Anlage 3: Stellungnahme des Deutschen Kaffeeverbandes e. V.

Anlage 4: Stellungnahme von Marko Uhl, AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Umwandlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) in eine eigenständige Direktion der Generalzolldirektion“

Bundestag-Drs. 19/25697

im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

am 22. Februar 2021

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft vertritt als Fachgewerkschaft der Bundesfinanzverwaltung das Gesamtinteresse seiner rund 25.000 Mitglieder und der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Auf dieser Basis nehmen wir im Vorfeld der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen wie folgt Stellung.

Mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen werden im Wesentlichen Vorgaben aus EU-Richtlinien (Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27. Februar 2020, S. 4-42) und die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke

Friedrichtstraße 169 / 10117 Berlin / Telefon 030-4081-6600 / Fax: 030-4081-6633
E-Mail: post@bdz.eu / Internet: www.bzd.eu

(Abl. L 256 vom 5. August 2020, S. 1-9) in nationales Recht umgesetzt. Dies hat jedoch weitreichende Auswirkungen auf den Zoll, insbesondere auf die Sachgebiete B – Abgabenerhebung der Hauptzollämter.
Die neben den redaktionellen Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften, den Aktualisierungen der Verweise auf europäische Vorschriften und der Anpassung der Steueraussetzungsverfahren an die Zollverfahren erforderlichen Änderungen werden als nicht geringfügig betrachtet. Ganz im Gegenteil: mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgen weitreichende Änderungen:

Wesentliche Neuerungen sind die Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren - Excise Movement and Control System - (EMCS).

Daneben sind nunmehr Steuerbegünstigungen für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vorgesehen.

Darüber hinaus werden die Möglichkeit für eine Steuerbefreiung bei (Teil-)Verlust der Ware eröffnet, die Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung ermöglicht und die Möglichkeit geschaffen bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens bei weiteren Verbrauchsteuerarten eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen.

Im Alkoholsteuergesetz wird zum Zweck der Klarstellung das Verbot, privat zu brennen, konkretisiert.

Außerdem wird ein Zertifizierungssystem für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt.
Im Energiesteuergesetz wird die Fiktion, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, aufgenommen. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung für Fälle eingefügt, in denen der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann.

Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte wird als Anspruchsnorm in das Energiesteuergesetz überführt. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen.

Zu dem Entwurf nimmt der BDZ wie folgt Stellung:

I. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

In Abschnitt A.VI.3 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand heißt es:
„Für die sukzessive Anpassung verschiedener IT-Verfahren (z.B. EMCS, BISON, TIGER, SEED, MoeVe) und des Bürger- und Geschäftskundenportals der Zollverwaltung durch externe Dienstleister entstehen der Zollverwaltung in den Jahren 2020 bis 2023 IT-Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 1 936 000 Euro.
Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 27 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden. Die Ausgaben hierfür betragen einmalig rund 2 052 000 Euro.“
„Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.“

Zum einen berücksichtigt die Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht die Vielzahl an weiteren Aufgaben, die mit der beabsichtigten Gesetzesänderung einhergehen. Zum anderen wird außer Betracht gelassen, dass es sich teilweise um dauerhafte Mehraufwände handelt.

Bereits jetzt besteht eine erhebliche Arbeitsbelastung im Verbrauchsteuerbereich der Hauptzollämter, aber auch insgesamt beim Zoll. Ein Ausgleich im Einzelplan 08, statt einer tatsächlichen Aufplanung, wird daher ausdrücklich kritisiert. Eine Umschichtung innerhalb des Einzelplans bei einem insgesamt höheren Bedarf ist nicht zielführend.

Zudem spiegelt der dargestellte Personalaufwand bei Weitem nicht den tatsächlichen Mehrbedarf, der die Umsetzung des Gesetzesentwurfs verursacht, wider. Wie bereits oben dargestellt erfolgen erhebliche Rechtsänderungen. Diese führen dazu, dass Erlaubnisse umgestellt werden müssen, aber auch -z.B. durch die Schaffung neuer Steuerbefreiungstatbestände oder Erlaubnisvorbehalte-, dass neue Erlaubnisse erteilt werden müssen. Sowohl das Antragsverfahren als auch die danach erforderliche Pflege der Erlaubnis durch regelmäßige Überprüfungen (beispielsweise in Hinblick auf die erhobene Sicherheit, Anordnung von Steueraufsichtsmaßnahmen etc.) verursachen einen dauerhaft erhöhten Personalbedarf nicht nur in den Sachgebieten B, sondern auch beim Sachgebiet D (Prüfungsdienst) der Hauptzollämter. Hierbei handelt es sich nicht um die erforderlichen Umstellungen von Erlaubnissen, sondern um neu zu erteilende Erlaubnisse aufgrund von zu erwartenden Anträgen von Beteiligten. Unter II. sind weitere Punkte, die zu einem dauerhaft erhöhten Personalbedarf beim Zoll führen, aufgeführt. Auch der Entwurf benennt diesen Mehrbedarf teilweise: „*Darüber hinaus sind durch den Gesetzentwurf zusätzliche Steuerbegünstigungen vorgesehen. Zum einen wird ein Steuerbefreiungstatbestand für Hochschulen aus dem Tabaksteuergesetz in die übrigen Verbrauchsteuergesetze (außer in das Energie- und das Stromsteuergesetz) übertragen, sofern die Hochschulen verbrauchsteuerpflichtige Waren für wissenschaftliche Zwecke beziehen.* … Zum anderen ist auf Grund der Systemrichtlinie eine Steuerbefreiung für Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vorgegeben.“

Dennoch sieht der Entwurf lediglich vor, dass die Umstellung der Erlaubnisse (nicht hingegen für die Neuerteilungen von Erlaubnissen etc.) durch befristet eingestellte Tarifbeschäftigte (27 AK, 1 Jahr) erledigt werden soll. Hierzu heißt es: *„Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 27 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden."*

Die marginale Aufplanung von 4 AK mD soll lediglich den Mehraufwand aus der Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie für die Verpflichtung zur Erteilung von Bescheinigungen für kleine unabhängige Erzeuger decken.

Die übrigen Mehraufwände sollen durch das vorhandene Personal erledigt werden. Im Gesetzesentwurf heißt es hierzu: *„Weitere zusätzliche, jährliche Personalausgaben ergeben sich nicht, da die sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Aufgaben vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können."*

Diesem Ansatz wird ausdrücklich widersprochen. Vielmehr müssen statt der vorgesehenen befristeten Einstellungen unbefristete Einstellungen in einer wesentlich höheren Anzahl erfolgen. Zudem berücksichtigt die befristete Einstellung für ein Jahr nicht die erforderliche Einarbeitungszeit der neuen Beschäftigten. In Anbetracht der enormen Aufgabenzuwächse wird insgesamt viel zu wenig Personalaufwand geltend gemacht. Scheinbar sind dem Gesetzgeber die weitreichenden Änderungen bewusst, da diese ausführlich dargelegt werden. Einzeln betrachtet fällt die jeweilige Änderung ggf. nicht wesentlich ins Gewicht. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Änderungen (Auflistung s.o.) in allen Verbrauchsteuergesetzen und der hohen Anzahl an Beteiligten in diesem Bereich ist eine derartige Personalplanung nicht hinnehmbar. Die Arbeitsbelastung in den Sachgebieten B, Fachgebiete 2, der Hauptzollämter, ist bereits jetzt stark erhöht. Denn auch in der Vergangenheit waren bei Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich, die damit verbundenen Aufwände mit dem vorhandenen Personal zu erledigen. Beispielhaft sei hier die Einführung des Alkoholsteuergesetzes genannt, mit der das Branntweinmonopolgesetz abgelöst wurde. Die Umstellungen der Erlaubnisse mussten mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden und sind bis heute nicht gänzlich abgeschlossen.

Dies ist nicht länger verantwortbar. Diese Situation führt darüber hinaus dazu, dass die Sachgebiete B, Fachgebiete 2, zwar rechnerisch nach der Kosten- und Leistungsplanung mehr oder minder ausreichend ausgestattet sind, das vorhandene Personal die tatsächliche Arbeitsbelastung jedoch nicht deckt. Gerade die Ausstattung der Sachgebiete B der Hauptzollämter ist von enormer Wichtigkeit, da hier hohe Steuereinnahmen erfolgen und man auch den Interessen der Wirtschaft bei Steuerentlastungsanträgen zeitnah gerecht werden muss.
Auch die Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr und neu für alle Beförderungen von Kaffee und Kaffeeerzeugnisse über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren (EMCS) müssen IT-mäßig umgesetzt werden und führen somit zu einem Mehraufwand. Der hierfür im Gesetzesentwurf angenommene Aufwand spiegelt die erforderlichen Aufwände bei Weitem nicht wider.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

1. Zu Artikel 1 des Entwurfs (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Art. 1 Nr. 7 Buchstabe c) des Entwurfs -§ 10 Abs. 3 TabStG (neu)-

Diese Klarstellung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden die unter Ziffer 3 geforderten Nachweise von der Systemrichtlinie (Art. 16 Abs. 2) nur „gegebenenfalls“ gefordert. Hier werden sie jedoch verpflichtend eingeführt. Unklar ist, warum seitens des Gesetzgebers eine Verschärfung der EU-Gesetzgebung vorgenommen wird.

Art. 1 Nr. 12 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 15 Abs. 3 TabStG-

Eine Zerstörung ist immer unbeabsichtigt, hier ist aber die Rede von einer vorherigen Anzeige der Zerstörung. Nach der bisherigen Systematik handelt es bei einer vollständigen Zerstörung oder einem unwiederbringlichen Verlust, der beabsichtigt herbeigeführt wird, um eine Vernichtung. Und Vernichtungen unter Steueraufsicht sind ohnehin im

Rahmen des § 30 Abs. 1 TabStG befreit. Daher ist unklar was mit dieser Änderung bezweckt werden soll.

Art. 1 Nr. 12 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 15 Abs. 5 TabStG-

Diese neu geschaffene Regelung wird voraussichtlich zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Hauptzollämter führen. Zum einen ist eine Vielzahl an teilweise unbestimmten Begrifflichkeiten enthalten, die alle entsprechend zu prüfen und zu bewerten sind. Beispielsweise wird hier von „unvorhersehbarer Umständen“, „kurzfristiges Verlassen“ und „nicht vorsätzlich oder leichtfertig“ gesprochen, ohne dass eine Definition hierzu erfolgt. Sofern auf bestehende Definitionen in anderen Gesetzes verwiesen werden soll, sollte sich dies im Gesetzeswortlaut widerspiegeln. Außerdem ist mit einem erheblichen Interesse von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu rechnen, dass diese Begrifflichkeiten stets zu deren Gunsten auszulegen sind. Dies hat sich bereits bei der Einführung dieser Regelung im Bereich der Energiesteuer im Jahr 2019 gezeigt. Daher wird mit einer Vielzahl an Rechtsbehelfen und Finanzgerichtsverfahren gerechnet. Außerdem ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem EU-Recht strittig, da sich dort keine Entsprechung oder Ermächtigung für eine solche Regelung findet. Wir bitten daher um Klarstellung.

2. *Zu Art. 2 des Entwurfs (Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes)*

Art. 2 Nr. 3 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 2 Abs. 3 SchaumwZwStG-

Es kann nicht abgeschätzt werden wie viele Betriebe einen solchen Antrag stellen, da keine Informationen dazu vorliegen. Der Aufwand für die Zollverwaltung kann daher nicht abgesehen werden.

Art. 2 Nr. 6 Buchstabe c) des Entwurfs -§ 9 Abs. 3 SchaumwZwStG-

Diese Klarstellung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden die unter Ziffer 3 geforderten Nachweise von der Systemrichtlinie (Art. 16 Abs. 2) nur „gegebenenfalls“ gefordert. Hier werden sie jedoch verpflichtend eingeführt. Unklar ist, warum seitens des Gesetzgebers eine Verschärfung der EU-Gesetzgebung vorgenommen wird.

Art. 2 Nr. 11 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 14 Abs. 3 SchaumwZwStG-

Eine Zerstörung ist immer unbeabsichtigt, hier ist aber die Rede von einer vorherigen Anzeige der Zerstörung. Nach der bisherigen Systematik handelt es bei einer vollständigen Zerstörung oder einem unwiederbringlichen Verlust, der beabsichtigt herbeigeführt wird, um eine Vernichtung. Und Vernichtungen unter Steueraufsicht sind ohnehin im Rahmen des § 23 Abs. 2 SchaumwZwStG befreit. Daher ist unklar was mit dieser Änderung bezweckt werden soll.

Art. 2 Nr. 11 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 14 Abs. 4 SchaumwZwStG-

Diese neu geschaffene Regelung wird voraussichtlich zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Hauptzollämter führen. Zum einen ist eine Vielzahl an teilweise unbestimmten Begrifflichkeiten enthalten, die alle entsprechend zu prüfen und zu bewerten sind. Beispielsweise wird hier von „unvorhersehbarer Umständen“, „kurzfristiges verlassen“ und „nicht vorsätzlich oder leichtfertig“ gesprochen ohne dass eine Definition hierzu erfolgt. Sofern auf bestehende Definitionen in anderen Gesetzes verwiesen werden soll, sollte sich dies im Gesetzeswortlaut widerspiegeln. Außerdem ist mit einem erheblichen Interesse von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu rechnen, dass diese Begrifflichkeiten stets zu deren Gunsten auszulegen sind. Dies hat sich bereits bei der Einführung dieser Regelung im Bereich der Energiesteuer im Jahr 2019 gezeigt. Daher wird mit einer Vielzahl an Rechtsbehelfen und Finanzgerichtsverfahren gerechnet. Außerdem ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem EU-Recht strittig, da sich dort keine Entsprechung oder Ermächtigung für eine solche Regelung findet. Wir bitten daher um Klarstellung.

Art. 2 Nr. 18 des Entwurfs -§ 20a/b/c SchaumwZwStG –

Hier wird ein neues Verfahren mit neuen Erlaubnissen eingeführt (zertifizierte Empfänger/Versender). Insbesondere die Beteiligten unter § 20a hatten bislang nur mit der Zollverwaltung Kontakt, sofern sie eine Erstattung beantragt haben. Erfahrungsgemäß führt die Aufnahme von neuen Erlaubnissen immer zu einem erheblichen Aufwand sowohl für die Hauptzollämter als auch für die Wirtschaft. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter I. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für die anderen Verbrauchsteuergesetze (z.B. EnergieStG), in denen der zertifizierte Empfänger/Versender eingeführt wird.

Art. 2 Nr. 19 des Entwurfs -§ 21 SchaumwZwStG-

Hier ist vorgesehen, dass Unternehmen, die nicht im Steuergebiet ansässig sind, im Steuergebiet erlaubnispflichtig sind und gewisse Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies führt erfahrungsgemäß immer zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Dies ist insbesondere der Sprachbarriere und dem erheblichen Mehraufwand bei der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen in einem anderen Mitgliedstaat geschuldet. Dennoch spiegelt sich dies nicht in der Berechnung des Erfüllungsaufwandes wider.

Art. 2 Nr. 22 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 23 Abs. 1 SchaumwZwStG-

Der neu eingefügte Punkt 7 besteht ausschließlich aus unbestimmten Rechtsbegriffen. Dies wird voraussichtlich zu einem großen Aufwand für die Hauptzollämter führen, da nicht klar ist, was der Gesetzgeber genau befreien möchte und was nicht. Auch die Abgrenzung zu den übrigen Befreiungstatbeständen ist offen. Beispielweise ist unklar ob die Arzneimittelforschung hierunter fallen soll oder wie bisher als in der Steuerbefreiung für Arzneimittel inbegriffen gesehen wird. Auch die Abgrenzung zur Steuerbefreiung zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen, ist unklar. Wir bitten daher um Klarstellung, was unter die Steuerbefreiung für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers

fällt und wie dies im Verhältnis zu den bereits bestehenden Steuerbefreiungen zu bewerten ist.

3. Zu Art. 3 des Entwurfs (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

Zu Art. 3 Nr. 5 Buchstabe d) des Entwurfs (§ 9 Abs. 5/6 KaffeeStG)

Das Voranschreiten der Digitalisierung, die durch diese Norm ihre Grundlage findet, wird grundsätzlich begrüßt. EMCS auch für die Beförderung von rein nationalen Verbrauchsteuergegenständen anzuwenden, ist insoweit nur konsequent und zeitgemäß. Jedoch muss hier für die IT-Umsetzung entsprechender Erfüllungsaufwand geltend gemacht werden.

4. Zu Art. 5 des Entwurfs (Änderung des Alkoholsteuergesetzes)

Zu Art. 5 Nr. 2 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 2 Abs. 4 AlkStG-

Hier kommt es voraussichtlich aufgrund der sehr geringen Anzahl an Verschlusskleinbrennereien in Deutschland zu keinem nennenswerten Mehraufwand.

Zu Art. 5 Nr. 5 Buchstabe c) des Entwurfs -§ 13 Abs. 3 AlkStG-

Diese Klarstellung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden die unter Ziffer 3 geforderten Nachweise von der Systemrichtlinie (Art. 16 Abs. 2) nur „gegebenenfalls“ gefordert. Hier werden sie jedoch verpflichtend eingeführt. Unklar ist, warum seitens des Gesetzgebers eine Verschärfung der EU-Gesetzgebung vorgenommen wird.

Zu Art. 5 Nr. 10 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 18 Abs. 3 AlkStG-

Eine Zerstörung ist immer unbeabsichtigt, hier ist aber die Rede von einer vorherigen Anzeige der Zerstörung. Nach der bisherigen Systematik handelt es bei einer vollständigen Zerstörung oder einem unwiederbringlichen Verlust, der beabsichtigt herbeigeführt

wird, um eine Vernichtung. Und Vernichtungen unter Steueraufsicht sind ohnehin im Rahmen des § 27 Abs. 2 AlkStG befreit. Daher ist unklar was mit dieser Änderung bezweckt werden soll.

Zu Art. 5 Nr. 10 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 18 Abs. 4 AlkStG-

Diese neu geschaffene Regelung wird voraussichtlich zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Hauptzollämter führen. Zum einen ist eine Vielzahl an teilweise unbestimmten Begrifflichkeiten enthalten, die alle entsprechend zu prüfen und zu bewerten sind. Beispielsweise wird hier von „unvorhersehbarer Umständen“, „kurzfristiges verlassen“ und „nicht vorsätzlich oder leichtfertig“ gesprochen ohne dass eine Definition hierzu erfolgt. Sofern auf bestehende Definitionen in anderen Gesetzes verwiesen werden soll, sollte sich dies im Gesetzeswortlaut widerspiegeln. Außerdem ist mit einem erheblichen Interesse von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu rechnen, dass diese Begrifflichkeiten stets zu deren Gunsten auszulegen sind. Dies hat sich bereits bei der Einführung dieser Regelung im Bereich der Energiesteuer im Jahr 2019 gezeigt. Daher wird mit einer Vielzahl an Rechtsbehelfen und Finanzgerichtsverfahren gerechnet. Außerdem ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem EU-Recht strittig, da sich dort keine Entsprechung oder Ermächtigung für eine solche Regelung findet. Wir bitten daher um Klarstellung.

Zu Art. 5 Nr. 17 des Entwurfs -§ 24a/b/c AlkStG-

Hier wird ein neues Verfahren mit neuen Erlaubnissen eingeführt (zertifizierter Empfänger/Versender). Insbesondere die Beteiligten unter § 24 a hatten bislang nur mit der Zollverwaltung Kontakt, sofern sie eine Erstattung beantragt haben. Erfahrungsgemäß führt die Aufnahme von neuen Erlaubnissen immer zu einem erheblichen Aufwand sowohl für die Hauptzollämter als auch für die Wirtschaft. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter I. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für die anderen Verbrauchsteuergesetze (z.B. EnergieStG), in denen der zertifizierte Empfänger/Versender eingeführt wird.

Zu Art. 5 Nr. 18 des Entwurfs -§ 25 AlkStG-

Hier ist vorgesehen, dass Unternehmen, die nicht im Steuergebiet ansässig sind, im Steuergebiet erlaubnispflichtig sind und gewisse Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies führt erfahrungsgemäß immer zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Dies ist insbesondere der Sprachbarriere und dem erheblichen Mehraufwand bei der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen in einem anderen Mitgliedstaat geschuldet. Dennoch spiegelt sich dies nicht in der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wieder.

Zu Art. 5 Nr. 21 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 27 Abs. 1 AlkStG-

Der neu eingefügte Punkt 7 besteht ausschließlich aus unbestimmten Rechtsbegriffen. Dies wird voraussichtlich zu einem großen Aufwand für die Hauptzollämter führen, da nicht klar ist, was der Gesetzgeber genau befreien möchte und was nicht. Auch die Abgrenzung zu den übrigen Befreiungstatbeständen ist offen. Beispielweise ist unklar, ob die Arzneimittelforschung hierunter fallen soll oder wie bisher als in der Steuerbefreiung für Arzneimittel inbegriffen gesehen wird. Auch die Abgrenzung zur Steuerbefreiung zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen, ist unklar. Wir bitten daher um Klarstellung, was unter die Steuerbefreiung für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers fällt und wie dies im Verhältnis zu den bereits bestehenden Steuerbefreiungen zu bewerten ist.

Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass Alkoholerzeugnisse eine weitaus größere Verwendungsbreite aufweisen als Tabakwaren. Bei Alkohol handelt es sich um ein weit verbreitetes Lösungsmittel bzw. Reinigungsmittel, welches nahezu in jedem Bereich von Industrie und Wirtschaft eingesetzt wird. Daher sind die möglichen Einsatzzwecke im Bereich der wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen ebenfalls erheblich umfangreicher. Dies spiegelt sich auch nicht entsprechend in der Berechnung des Erfüllungsaufwandes wider.

Zu Art. 5 Nr. 25 Buchstabe a) aa) des Entwurfs -§ 32 Abs. 2 Nr. 1 AlkStG-

Da die Alkoholgewinnung außerhalb von Verschluss- und Abfindungsbrennereien ohnehin unzulässig ist (vgl. § 4 Abs. 2 AlkStG), ist dieses Verbot in Bezug auf die Herstellung eigentlich obsolet. Auch unter der Überschrift „Überwachung von Brenn- und Reinigungsgeräten“ passt es nicht in den Kontext der sonstigen Regelungen in diesem Paragraphen.

III. Zur Umwandlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) in eine eigenständige Direktion der Generalzolldirektion (Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD)

Die beabsichtigte Umwandlung der FIU in eine Direktion der Generalzolldirektion nehmen wir aufgrund des exorbitanten Anstiegs des Verdachtmeldeaufkommens, der neuen Aufgaben der FIU (z. B. Registrierungspflicht der Verpflichteten) sowie des damit einhergehenden, signifikanten Anstiegs des Personalbedarfs zustimmend zur Kenntnis.

Dieter Dewes
-Bundesvorsitzender-

BSI

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN SPIRITUOSEN-INDUSTRIE UND -IMPORTEURE e. V.

Geschäftsstelle Bonn
URSTADTSTRASSE 2
53129 BONN
POSTFACH 15 02 23
53041 BONN
TELEFON: 0228/53994-0
TELEFAX: 0228/53994-20
E-MAIL: info@bsi-bonn.de
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel
RUE DU LUXEMBOURG 47–51
1050 BRUXELLES
BELGIEN
TELEFON: 0032/2/2311669
TELEFAX: 0032/2/2309886
E-MAIL: bruessel@bsi-bonn.de

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Katja Hessel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

16. Februar 2021
Wi/wa

Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 22. Februar 2021 – Stellungnahme des BSI zum Gesetzentwurf

Zum Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen hat der BSI – Dachverband der Spirituosenhersteller und Importeure von Spirituosen mit umsatzmäßigem Bedeutung in Deutschland von rund 90% des Marktes – vergleiche Anlage – folgende Bedenken bzw. Änderungsvorschläge. Die Änderungsvorschläge sind dabei markiert durch Streichungen oder Setzungen bzw. Ergänzungen.

Die Stellungnahme bezieht sich allein auf die Änderung des Alkohol- und Steuergesetzes. Aufgrund der nahezu identischen Änderungsinhalte in allen betroffenen Verbrauchsteuergesetzen, die letztlich der Umsetzung der neuen Verbrauchsteuersystemrichtlinien dienen, lassen sich die nachfolgenden Anmerkungen aber auch auf die übrigen Verbrauchsteuergesetze übertragen. Im Einzelnen sind auch – in Abstimmung mit dem Sachvollständigen des BSI in dieser Angelegenheit Herrn Rechtsanwalt Thomas Peterka die folgenden Änderungen genauer betrachtet worden:

„Zu Artikel 5 Änderung des Alkoholsteuergesetzes
Zu Nr. 5 § 13 Beförderungen (Allgemeines)
Zu Buchstabe c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
‚(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Alkoholerzeugnisse nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex

unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, ~~den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats~~ dem Hauptzollamt, welches für die Einfuhrzollanmeldung zuständig ist, vor der Beförderung den Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments übermitteln ~~Folgendes vorlegt:~~

~~1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;~~

~~2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Alkoholerzeugnisse versandt werden;~~

~~3. im Falle von Beförderungen von Alkoholerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Alkoholerzeugnisse aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.~~*‘*

Begründung:

Die Formulierung „den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats“ ist zu unbestimmt, weil sie nur wortgleich aus der Systemrichtlinie übernommen wurde.

Es liegt auf der Hand, dass das Hauptzollamt (Zollamt) zuständig ist, welches die Einfuhrzollanmeldung zu bearbeiten hat. Denn dieses hat auch die Voraussetzungen des Weiterversandes unter Steueraussetzung zu prüfen. Dies ist schon jetzt in der Verfahrensanweisung EMCS (Release 2.4, siehe Kap. 4.2.3[1]) geregelt. Dort ist auch festgelegt, dass der Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) an diese Zollstelle zu übermitteln ist. Es bietet sich also an, den neuen § 13 Absatz 3 verständlicher zu formulieren, an die Praxis anzupassen und eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Praxis zu schaffen. Weiterer Angaben oder Nachweise bedarf es nicht, da alle notwendigen Informationen über den Weiterversand im e-VD abgebildet sind. Folglich sind die Ziffern 1 bis 3 zu streichen.

Zu Nr. 8 § 16 Ausfuhr

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Alkoholerzeugnisse

1. *das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen;*
2. *in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.*

Satz 1 gilt auch, wenn Alkoholerzeugnisse über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden.‘

[1] https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Verbrauchsteuern/EMCS/verfahrensanweisung_emcs_release_2_4.pdf?__blob=publicationFile&v=2

FILENAME \p N:\adrdb.bsi.de\htdocs\wordvorlagen\bsi_einzelbrief.dot

Kommentar:
Neu ist die Möglichkeit der Überführung der Erzeugnisse in ein zollrechtliches Versandverfahren für die Zwecke der Ausfuhr. Dazu soll zunächst eine Beförderung unter Steueraussetzung bis zu dem Ort erfolgen, an dem die Erzeugnisse in ein zollrechtliches Versandverfahren überführt werden. Hier ist nicht ganz klar, ob es einer solchen Beförderung unter Steueraussetzung dann nicht bedarf, wenn beispielsweise der Steuerlagerinhaber zugleich auch über eine Bewilligung als Zugelassener Versender verfügt. Denn in diesen Fällen ist er berechtigt, ein zollrechtliches Versandverfahren von den in der Bewilligung zugelassenen Orten selbst zu eröffnen. Ein solcher zugelassener Ort ist in der Regel der eigene Betrieb oder ein Lager, mithin kann es zugleich auch ein Steuerlager sein. Es sollte daher geprüft werden, ob auch diese Möglichkeit in § 16 AlkStG mit aufgenommen wird oder zumindest in der AlkStV hierzu eine Konkretisierung erfolgt.

Zu Nr. 10 § 18 Steuerentstehung, Steuerschuldner
Zu Buchstabe a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
‚(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. *vollständig zerstört sind oder*
2. *vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.*

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Alkoholerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie nicht mehr als Alkoholerzeugnisse genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Alkoholerzeugnisse sind ~~hinreichend nachzuweisen~~ glaubhaft zu machen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.‘

Begründung:
Es fehlt an einer Definition der Begriffe ‚unvorhersehbarer Ereignisse‘ und ‚höherer Gewalt‘. In einer Entscheidung vom 05.08.2020 des FG Hamburg zum Energiesteuerrecht (Az. 4 K 109/16, siehe Anmerkung Peterka in ZfZ, 2021, S. 9 [11]) wurden hierbei zu hohe Anforderungen an den Steuerpflichtigen gestellt. Das FG sah letztlich außerhalb des Verbrauchsteuerrechts liegende subjektive (!) Gründe des Steuerpflichtigen als entscheidungserheblich an, um ein unvorhersehbares Ereignis oder höhere Gewalt auszuschließen. Hierbei hat es außerhalb des Verbrauchsteuerrechtes liegende umweltrechtliche (!) Anforderungen zum Maßstab des subjektiven Verhaltens des Steuerpflichtigen gemacht. Dies hieße in der Praxis, dass die Hauptzollämter bei der Prüfung unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt auch in sachfremde Rechtsgebiete einsteigen müssten. Dies ist aber abzulehnen.

Das Verbrauchsteuerrecht besteuert Realakte. Dies bedeutet, dass es allein darauf ankommen muss, dass ein Erzeugnis allein wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt verloren gegangen ist. Hierbei muss eine Glaubhaftmachung der Gründe genügen, nicht aber die Anlegung eines subjektiven Maßstabes.

FILENAME \p N:\adrdb.bsi.de\htdocs\wordvorlagen\bsi_einzelbrief.dot

Die Glaubhaftmachung unterliegt weniger strengen Voraussetzungen als ein Nachweis. Legaldefinitionen in den Verbrauchsteuergesetzen oder der AO sind nicht existent. In der Kommentarliteratur wird beispielsweise vertreten (siehe Frotscher/Geurts, EStG § 9 Rz. 80, Haufe Personal Office Platin, Stand 29.11.2018):

‚Nachweis' (Beweis) bedeutet einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit, dass er praktisch der Gewissheit gleichkommt. Es darf kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen der Tatsache, die nachgewiesen werden soll, mehr bestehen bleiben.

‚Glaubhaftmachung' bedeutet ein geringeres Maß an Wahrscheinlichkeit. Es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, wobei die Möglichkeit des Gegenteils nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

Eine Auslegung des Begriffes „nachzuweisen" ist daher den Hauptzollämtern vor Ort lediglich nach persönlichem Verständnis möglich und birgt die Gefahr, dass zu hohe Anforderungen an einen solchen Nachweis gestellt werden. Aus unserer Sicht wäre es hier besser, sich an der Regelung des §161 AO zu orientieren, welcher eine Glaubhaftmachung der Gründe von Fehlmengen bei einer Bestandsaufnahme ausreichend lässt, um eine Besteuerung auszuschließen.

Auch die Formulierung im letzten Teilsatz „verloren gegangen" beschreibt einen Fall, in dem es unklar ist, wo und wie die Ware verblieben ist. Also kann auch hier häufig gar kein Nachweis darüber geführt werden, so dass allein die Glaubhaftmachung genügen muss.

Schließlich ist beim letzten Satz die Einschränkung des Verlorengehens „auf Grund ihrer Beschaffenheit" nicht notwendig. Denn ein Verlust aufgrund der Beschaffenheit (wie bspw. Verdunstung) muss bereits ein unwiederbringliches Verlieren i.S.d. Satzes 1 sein. Gerade bei der Verdunstung gelingt nur eine Glaubhaftmachung eines Verlustes, so dass ein Nachweis von vorherein ausgeschlossen ist.

Noch zur Nr. 10
Zu Buchstabe b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
‚(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von ~~vier~~ zwölf Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 13 nachweist, dass die Alkoholerzeugnisse

1. *zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder*
2. *ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.*

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die Alkoholerzeugnisse zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von ~~vier~~ zwölf Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung oder an dem durch den Versender im

FILENAME \p N:\adrdb.bsi.de\htdocs\wordvorlagen\bsi_einzelbrief.dot

Wege der Eigenkontrolle festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.‘

Begründung:
Die 4-Monatsfrist ist zu kurz. Es gibt Fälle, in denen nicht sofort erkannt wird, dass es zu einer Unregelmäßigkeit gekommen ist, die die Steuer begründen. Auch wird nicht honoriert, wenn ein Steuerpflichtiger im Wege der Eigenkontrolle eine Unregelmäßigkeit im Nachhinein selbst entdeckt und gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt anzeigt. Denn der letzte Satz lässt die Nachweisfrist nur in Fällen einer Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung später entstehen. Dies ist aber im Sinne einer Waffengleichheit nicht gerechtfertigt. Auch dem Versender als potentiellem Steuerpflichtigen muss ein Weg in die Steuerehrlichkeit inkl. einer Honorierung seiner Bemühungen zustehen, wenn er Eigenkontrollmaßnahmen ergreift (siehe auch ähnlich die Bußgeldbefreiung bei der Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG).

Zu Nr. 20 Folgende §§ 26a und 26b werden eingefügt:
§ 26a Steuerentstehung, Steuerschuldner
‚(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

1. *in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung;*
2. *in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet;*
3. *in den Fällen des Versandhandels nach § 25: zum Zeitpunkt der Lieferung der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet;*
4. *bei Unregelmäßigkeiten nach § 26 während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;*
5. *in anderen als den in Nummer 1 bis 4 und § 23 genannten Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden: mit dem erst-maligen Besitz der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.*

Bei der Steuerentstehung sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen.
(2) Die Steuer entsteht nicht,

1. *sofern sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;*
2. *wenn die Alkoholerzeugnisse vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind;*
3. *wenn die in Besitz gehaltenen Alkoholerzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden;*

FILENAME \p N:\adrdb.bsi.de\htdocs\wordvorlagen\bsi_einzelbrief.dot

4. wenn sich Alkoholerzeugnisse an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 18 Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.
…

Begründung:
Es fehlt eine vergleichbare Regelung wie in § 18 Abs. 4 AlkStG -neu-, in der unter bestimmten Voraussetzungen trotz Unregelmäßigkeit ein Erlass oder eine Erstattung der Steuer beantragt werden kann. Dies erscheint deshalb als notwendig, weil bei einer Steuerentstehung nach § 26a -neu- auch für ein Erzeugnis des freien Verkehrs Deutschlands nochmal eine Steuer entstehen kann. Auch bedarf es einer Anrechnung von Vorversteuerungen, um unbillige Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Zu Nr. 25 § 32 Überwachung von Brenn- und Reinigungsgeräten

a) *Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

aa) *Folgende Nummer 1 wird eingefügt:*

‚1. Alkohol zu privaten Zwecken außerhalb einer Verschlussbrennerei ohne die erforderliche Genehmigung nach § 10 Absatz 4 oder § 11 Absatz 5 herzustellen oder zu reinigen,‘.

bb) *Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und nach den Wörtern „bestimmt sind,“ werden die Wörter „anzubieten, abzugeben oder zu besitzen,“ eingefügt.*

cc) *Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.*

b) ~~*In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „in denen Brenn- oder Reinigungsgeräte mit einem Raum-volumen bis zu 5 Litern“ durch das Wort „die“ ersetzt und die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt*~~

Begründung:
Absatz 3 Nr. 2 ist in der alten Fassung beizubehalten. Die hier geplante Ermächtigung ist nicht spezifiziert und überlässt dem BMF einen zu weiten Spielraum. Das BMF hätte somit die Möglichkeit, selbst industrielle Anlagen von den Verboten auszunehmen. Hierdurch wäre eine Änderung der Marktbedingungen ohne Beteiligung des Bundestages möglich. Hierfür gibt es keine Notwendigkeit.“

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. Angelika Wiesgen-Pick
- Geschäftsführerin -

gez. Thomas Peterka
- Dipl. Finanzwirt / Rechtanwalt -

FILENAME \p N:\adrdb.bsi.de\htdocs\wordvorlagen\bsi_einzelbrief.dot

DEUTSCHER KAFFEEVERBAND

Stellungnahme

Siebtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen - Kaffeesteuergesetz

Der Deutsche Kaffeeverband begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, das Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) an die Anforderungen der Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Systemrichtlinie) anzupassen. Ebenso begrüßen wir ausdrücklich den im Entwurf erklärten Willen, zu diesem Anlass weitere Änderungen vorzunehmen, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungen am KaffeeStG in der Reihenfolge der betroffenen §§. Im Anschluss knüpfen wir an die Begründung zu dem Gesetzentwurf an und regen zusätzliche Änderungen am KaffeeStG an, die anlässlich des Gesetzentwurfes vorgenommen werden sollten.

1. Inhalte des Gesetzentwurfes

a) § 9 Abs. 6 Nr. 3 Ermächtigung zur Einführung der elektronischen Abwicklung des Verfahrens der Beförderung unter Steueraussetzung

Der Deutsche Kaffeeverband lehnt weiterhin die Einführung einer elektronischen Abwicklung der Beförderung unter Steueraussetzung ab. Auch wenn es bei diesem Gesetzentwurf lediglich um die Einführung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage geht, macht der Deutsche Kaffeeverband bereits jetzt auf seine unveränderte Haltung in inhaltlicher Sicht aufmerksam. Vor einer tatsächlichen Nutzung der Ermächtigungsgrundlage bleibt weiterhin genau abzuwägen, ob es Vorteile gibt, die bei einer Einführung der elektronischen Abwicklung dessen Nachteile überwiegen. Die betroffenen Unternehmen wären bei dieser Abwägung zwingend mit einzubeziehen.

WIR SIND KLIMANEUTRAL

Kontakt
Deutscher Kaffeeverband e.V.
Steinhöft 5-7 | 20459 Hamburg
Tel.: (040) 374 23 61-0
Fax: (040) 374 23 61-11
E-Mail: info@kaffeeverband.de
Website: www.kaffeeverband.de

Vorstand
Bent B. Dietrich
Luc Van Gorp
Bernd Schopf
Dr. Frank Strege

Hauptgeschäftsführer
Holger Preibisch
Geschäftsführer
Dr. Johannes Hielscher

Rechts- und Steuerangaben
Amtsgericht Hamburg
Vereinsregister-Nr. VR 4043
USt-IdNr.: DE 1187 21 246
St-Nr.: 17/449/00944

Aus Sicht der Kaffeewirtschaft gibt es weiterhin folgende Argumente, die gegen die Einführung einer elektronischen Abwicklung sprechen:
- Eine Einführung einer elektronischen Abwicklung auf europäischer Ebene stellt aufgrund der fehlenden Harmonisierung der Kaffeesteuer in der Europäischen Union eine erhebliche rechtliche und praktische Herausforderung dar.
- Der Deutsche Kaffeeverband bezweifelt, dass die Kaffeemengen, die von der Einführung einer elektronischen Abwicklung betroffen wären, den Aufwand der Einführung rechtfertigen.
- Trotz hoher Einführungskosten führt die elektronischen Abwicklung nicht zu einer nennenswerten Vereinfachung der Steuerabwicklung.

b) § 18 Abs. 4 Versandhandel

Künftig bedarf ein Versandhändler zwingend der Erlaubnis. Ferner muss ein Versandhändler keinen Beauftragten mehr im Steuergebiet benennen, sondern kann die Steueranmeldung und -abführung selbst oder fakultativ durch einen Steuervertreter wahrnehmen. Wenn kein Steuervertreter bestellt ist, besteht die Möglichkeit, dass vom Versandhändler geleistete Sicherheiten nicht ausreichen, bestehende Kaffeesteuerschulden zu begleichen. Der Deutsche Kaffeeverband fordert sicherzustellen, dass es dadurch nicht zu Wettbewerbsnachteilen für Versandhändler mit Sitz innerhalb des Steuergebietes kommen darf. Vor allem potentielle Verbrauchssteuerhinterziehung durch Versandhändler aus anderen Mitgliedstaaten muss wirkungsvoll verhindert werden. Wir sehen es als Aufgabe der Bundesregierung, die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Hinterziehung der Kaffeesteuer zu sensibilisieren und für eine wirkungsvolle Bekämpfung grenzüberschreitender Kaffeesteuerhinterziehung zu sorgen.

2. Forderungen der Kaffeewirtschaft anlässlich der Gesetzesänderungen

a) § 11 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 (neu) Nr. 3, § 12 Abs. 2, 19 Abs. 4 Sofortige Steueranmeldung bei Unregelmäßigkeiten

Der Deutsche Kaffeeverband setzt sich ein für die Schaffung einer Möglichkeit für Steuerlagerinhaber, die Steuer bei Unregelmäßigkeiten im Rahmen der monatlichen Steueranmeldung zu entrichten.

Begründung:
Kaffee darf grundsätzlich unter Steueraussetzung im Steuergebiet transportiert werden, ohne dass die Steuer anfällt. Ergibt sich allerdings eine Fehlmenge oder kommt es zu Unregelmäßigkeiten, muss die Kaffeesteuer sofort entrichtet werden. Eine Einbeziehung dieser Steuer in die monatliche Steueranmeldung, die ein Steuerlagerinhaber vornehmen darf, ist nicht vorgesehen. Dies erscheint widersinnig vor dem Hintergrund, dass ein Steuerlagerinhaber eine Rechtsperson des Verbrauchssteuerrechts ist, die nur unter bestimmten Bedingungen eine entsprechende Erlaubnis erhält, umfassende steuerliche Pflichten hat und umfangreichen Überwachungsmaßnahmen unterliegt. Gegen eine solche Rechtsperson des Verbrauchssteuerrechts liegen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der steuerlichen Zuverlässigkeit vor. Und wenn keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit bestehen, sollte eine monatliche Anmeldung - wie für die übrige Steuer auch - möglich sein.

b) § 17 Abs. 4 S. 1 Sicherheitsleistung beim Bezug zu gewerblichen Zwecken

Der Deutsche Kaffeeverband fordert, für Steuerlagerinhaber auf die Pflicht zu verzichten, vor dem Bezug von Kaffee oder kaffeehaltiger Ware für die entstehende Steuer eine Sicherheit zu leisten.

Begründung:
Grundsätzlich muss vor dem Bezug von Kaffee oder kaffeehaltiger Ware eine Sicherheit in Höhe der entstehenden Steuer geleistet werden. Diese Pflicht gilt auch, wenn der Bezieher ein Steuerlagerinhaber ist. Dies lässt sich nicht damit vereinbaren, dass ein Steuerlagerinhaber eine Rechtsperson des Verbrauchssteuerrechts ist, die nur unter bestimmten Bedingungen eine entsprechende Erlaubnis erhält, umfassende steuerliche Pflichten hat und umfangreichen Überwachungsmaßnahmen unterliegt. Gegen eine solche Rechtsperson des Verbrauchssteuerrechts liegen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der steuerlichen Zuverlässigkeit vor. Und wenn keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit bestehen, sollte auch auf die Pflicht zur Leistung der Sicherheit verzichtet werden.

c) § 17 Abs. 4 S. 2 Anzeige der Durchfuhr von Kaffee durch die Bundesrepublik

Der Deutsche Kaffeeverband schlägt vor, die Möglichkeit einer Pauschalbewilligung für Kaffeesteuerlagerinhaber einzuführen und diese von der Pflicht der Einzelanmeldung zu befreien.

Begründung:
Heute ist die steuerbefreite Durchfuhr von Kaffee nur möglich, wenn man dies für jeden Transport zuvor beim HZA Stuttgart für jeden einzelnen Transport anzeigt, § 17 Abs. 5 (neu) S. 2 KaffeeStG i.V.m. § 26 KaffeeStV. Dieses Vorgehen ist aufwendig. Gleichzeitig muss der Antrag auch von Steuerlagerinhabern gestellt werden, obwohl gegen diese Rechtspersonen des Verbrauchssteuerrechts grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der steuerlichen Zuverlässigkeit vorliegen.

Diese steuerliche Zuverlässigkeit spricht dafür, im Sinne einer vereinfachten Abwicklung sowohl für die Zollverwaltung als auch für die betroffenen Steuerlagerinhaber diese von der Pflicht zur Einzelanmeldung im Gegenzug für die Erteilung einer Pauschalbewilligung zu befreien.

c) § 20, § 21 Kaffeespenden

Der Deutsche Kaffeeverband fordert, Kaffee, der an karitative Einrichtungen wie die Tafeln gespendet wird, von der Kaffeesteuer zu befreien bzw. diesen von der Kaffeesteuer zu entlasten.

Begründung:

Für diese Änderung sehen wir an die Gesetzesbegründung anknüpfend erheblichen rechtlichen und praktischen Handlungsbedarf. So sollte das KaffeeStG nicht nur die wissenschaftliche Forschung kaffeesteuerrechtlich begünstigen, sondern auch Kaffeespenden steuerlich attraktiv machen. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Angelegenheit der deutschen Kaffeewirtschaft, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zur Wertschätzung von Lebensmitteln praktisch nachkommen möchte.

Hierzu besteht Handlungsbedarf, weil es bisher aufgrund der vollen Belastung mit der Kaffeesteuer derzeit so gut wie gar nicht zu Kaffeespenden kommt. Die Vernichtung von verkehrsfähigem aber nicht mehr absetzbarem Kaffee ist schlicht deutlich günstiger, weil vernichteter Kaffee im Gegensatz zu gespendetem Kaffee von der Kaffeesteuer entlastet werden kann.

Der Gesetzgeber hat dies erkannt, und es wird diskutiert, Lebensmittelspenden von der Umsatzsteuer zu befreien. Dies sollte auch für die Kaffeesteuer gelten.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die „Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ auf den Weg gebracht. Die Menge der weggeworfenen Lebensmittel soll bis zum Jahr 2030 halbiert werden. Dieser berechtigten Zielsetzung steht entgegen, dass Kaffeespenden durch die Pflicht zur Leistung der Kaffeesteuer praktisch verhindert werden.

Darüber hinaus kennt das KaffeeStG auch bereits bisher mit § 20 Abs. 5 eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass jeder Kaffee, der in den freien Verkehr gelangt, zu versteuern ist. Eine Durchbrechung der verbrauchssteuerlichen Systematik wäre also nicht neu, sondern erscheint im Lichte der mit Recht politisch gewollten Förderung von Lebensmittelspenden in diesem Ausnahmefall sogar dringend geboten.

d) § 20 Abs. 1 Nr.- 2 Steuerbefreiung für Proben zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen und sonstigen innerbetrieblichen Verwendungen

Der Deutsche Kaffeeverband regt an, den Tatbestand genauer zu fassen, so dass auch Kaffeeproben und Muster, die ein Hersteller aus einem inländischen Unternehmensteil oder von Dritten aus dem Inland oder aus anderen Mitgliedstaaten und dem Ausland erhält, von diesem Tatbestand umfasst sind. Wenn derzeit eine Marketingabteilung ohne Kaffeesteuerlager die angesprochenen Proben und Muster erhält, verursacht dies durch die zwingend notwendige Versteuerung erheblichen Aufwand. Die administrative Abwicklung dieser einzelnen Kaffeesteueranmeldungen und –zahlungen steht in keinem Verhältnis zu dem geringen Ertrag an Kaffeesteuer, der hierbei anfällt. Darüber hinaus kommen die betroffenen Kaffees in aller Regel nicht in den Verkehr und werden nach den Proben und Tests vernichtet. Hier könnte durch eine generelle Steuerbefreiung ein erheblicher administrativer Aufwand für Zollverwaltung und Unternehmen eingespart werden.

Deswegen sollte eine Steuerbefreiung auch für Kaffee gelten, der im Rahmen von Produkt- oder Verpackungsneugestaltungen beziehungsweise Musterzusendungen oder Geschmacksproben zu Produktentwicklung von anderen Unternehmensteilen oder von Dritten aus dem Inland oder aus anderen Mitgliedstaaten und dem Ausland versendet wird.

e) § 21 Abs. 5 (neu) Nr. 2 Vernichtung von kaffeehaltiger Ware unter Steuerentlastung

Der Deutsche Kaffeeverband setzt sich dafür ein, dass auch die Vernichtung von aus dem Ausland oder dem Inland bezogener kaffeehaltiger Ware unter Steuerentlastung ermöglicht wird, ohne dass dies im Betrieb des Herstellers geschehen muss. Hierfür sollte die Ermächtigungsgrundlage in § 21 entsprechend erweitert werden. Eine Möglichkeit ist, die Vernichtung unter Steuerentlastung im Betrieb eines Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht zu ermöglichen.

Begründung:
Derzeit wird kaffeehaltige Ware zur Vernichtung unter Steuererstattung häufig zum Hersteller zurück verbracht. Das führt zu erheblichen logistischen und ökologischen Kosten, die völlig unnötig erscheinen.

Das formale Argument, Steuergegenstand sei Kaffee und nicht kaffeehaltige Ware, sollte gerade im Zuge zunehmender klimapolitischer Verantwortung durch die Vermeidung unnötiger Transporte überdacht werden. Konkret kann durch eine Vernichtung von kaffeehaltiger Ware unter Steuerentlastung eine Vielzahl von unnötigen Transporten vermieden werden.

Der Verwaltungsökonomie könnte dadurch entsprochen werden, dass nicht jeder Betrieb eine Vernichtung unter Steuerentlastung durchführen kann, sondern nur Betriebe eines Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht. Dadurch wird verhindert, dass eine Vielzahl von Betrieben, z. B. aus dem Lebensmitteleinzelhandel, Entlastungsanträge für auch kleine Mengen stellen.

Gerade in Bezug auf unsere Forderungen, weitere Regelungen anlässlich der nun anstehenden Überarbeitung des KaffeeStG vorzunehmen, bitten wir Sie eindringlich um wohlwollende Prüfung. Wir sollten die Gelegenheit der anstehenden Änderung nutzen, um das KaffeeStG im Lichte der aktuellen Herausforderungen in Sachen Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiter zu entwickeln.

3. Fazit und Gesprächsangebot

Der Deutsche Kaffeeverband unterstützt das Vorhaben, das KaffeeStG an die aktuellen europarechtlichen Anforderungen anzupassen. Wir betonen, dass die Gelegenheit der Gesetzesänderung genutzt werden sollte, auch die von uns gemachten weitergehenden Vorschläge im Gesetz umzusetzen.

Für die folgende Anpassung der KaffeeStV bietet der Deutsche Kaffeeverband bereits jetzt ausdrücklich seine Unterstützung an. Darüber hinaus bieten wir an, jederzeit in einem persönlichen Gespräch unsere Anmerkungen zum KaffeeStG gemeinsam zu erörtern.

Zum Deutschen Kaffeeverband

Der Deutsche Kaffeeverband ist der Spitzenverband der deutschen Kaffeewirtschaft. Er repräsentiert ca. 300 Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette wie Importeure, Entkoffeinierer, Kaffeeröster und Hersteller von löslichem Kaffee. Der deutsche Kaffeemarkt ist der größte in Europa. Die deutsche Kaffeewirtschaft ist führend in der Weiterverarbeitung von Kaffee und Weltmeister im Export von Kaffeeprodukten.

Hamburg, 22.09.2020

Gez. Dr. Johannes Hielscher
(Geschäftsführer)

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen („7. VStÄndG“) und zur Umsetzung der Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems („Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie“)

Die Intention des Richtliniengebers zur Änderung der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie und in der Folge das 7. VStÄndG ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Vereinfachung von innereuropäischen Versandhandelslieferungen wird vorangetrieben. Auch sollen nach dem System der Verbrauchsteuern nicht gewollte Steuerentstehungen zukünftig vereinzelt verhindert oder wieder rückgängig gemacht werden. Bei der Umsetzung ist jedoch mit nicht zu unterschätzendem Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung zu rechnen. Ein nennenswerter Bürokratieabbau ist gerade nicht zu erwarten. Zusätzlich ist eine Verschärfung der Steueraufsicht erkennbar. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die deutsche Zollverwaltung zieht sich hierbei jedoch immer mehr aus ihrer Kontrollverantwortung zurück. Dabei wird die Einhaltung der Überwachung der gesetzlichen Vorschriften zunehmend in den Verantwortungsbereich der Wirtschaftsbeteiligten übertragen. Die Aufwände für Implementierung neuer Regularien und interner Kontrollsysteme zur Gewährleistung von Compliance-Standards steigen stetig. Die Folgen der erhöhten Steueraufsicht durch das 7. VStÄndG werden sich ebenfalls in Form von Aufwand bei den Wirtschaftsbeteiligten niederschlagen.

Der jetzt schon stark regulierte und überwachte Verbrauchsteuerverkehr wird durch die obligatorische Nutzung des EMCS-Systems für Erzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs einer strengeren Überwachung unterzogen. Auch unbedeutende Verfahrensfehler bei der Anwendung dieses IT-Systems werden durch die Zollverwaltung erfahrungsgemäß unverzüglich mit einer Steuerentstehung geahndet. Das ist insofern bedenklich, da der Verbrauch von Erzeugnissen die Voraussetzung für eine Steuerentstehung ist und gerade nicht jede Unregelmäßigkeit zu einer solchen führen soll. Der europäische Verordnungsgeber hat im Bereich des Zollrechts diesen gesetzgeberischen Willen bereits umgesetzt und mit weitreichenden Tatbeständen einer „Nichtentstehung“ oder eines „Erlöschens“ von Steuerschulden reagiert. Dieser Gedanke findet sich auch in den Erwägungsgründen zur Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie wieder. So wird im 8. Erwägungsgrund ausdrücklich festgehalten, dass die Steuer auf den Verbrauch von Waren erhoben wird. Sie soll demnach nicht erhoben werden, wenn die Waren verloren gegangen sind. Soweit die Umsetzung der Intention des Richtliniengebers dadurch erfolgen soll, dass Verbrauchsteuern auf verlorene Waren erlassen oder erstattet werden, so wird dieses Verfahren dem Willen des Richtliniengebers nicht gerecht. Erlass und Erstattung sind zwangsläufig von einer förmlichen und fristgerechten Antragsstellung bei der Zollbehörde abhängig. Dies bedeutet Aufwand auf Seiten von Wirtschaft und Verwaltung und unterliegt einer gesteigerten Fehleranfälligkeit. Soweit Formfehler auch zukünftig zu Ablehnungen von Erstattungsanträgen führen, würden im Ergebnis weiterhin Steuern auf Erzeugnisse erhoben werden, die gerade nicht verbraucht worden sind. Der begrüßenswerte Weg über neue Heilungstatbestände im Bereich des Zollrechts wird für den Bereich der Verbrauchsteuern bedauerlicherweise immer noch nicht beschritten.

Die obligatorische Nutzung des EMCS-Verfahrens bei der Beförderung von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs bedeutet ebenfalls einen wirtschaftlichen Mehraufwand, der nicht zu unterschätzen ist. Der Einschätzung des Fachresorts und des Normenkontrollrates, dass kein zusätzlicher Aufwand für die Anpassung der IT-Verfahren entstehe, kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar korrekt, dass die Bundeszollverwaltung eine kostenfreie Internetanwendung zur Verfügung stellt. Diese ist aber ausschließlich für kleine Unternehmen eine adäquate Lösung zur Abwicklung des verbrauchsteuerrechtlich überwachten Verkehrs. Mittlere und größere Unternehmen nutzen zertifizierte Software, um deren Warenverkehrsaufkommen zu bewältigen. Soweit zukünftig auch der steuerrechtlich freie Verkehr hierüber abzuwickeln ist, ist an dieser Stelle mit einem Mehraufwand zu

rechnen, der durch die Anpassung der jeweiligen Softwarelösungen bei den Wirtschaftsbeteiligten entsteht.

Im Ergebnis ist kein nennenswerter Bürokratieabbau zu erwarten. Das liegt insbesondere daran, dass die Mitgliedstaaten der EU keinen ganzheitlichen Konsens im Zusammenhang mit harmonisierten Verbrauchsteuererzeugnissen finden. Solange dies nicht umgesetzt wird, ist ein europäischer Binnenmarkt für harmonisierte Verbrauchsteuern faktisch nicht vorhanden. Die vorliegende Anpassung führt zwar zu leichten Verbesserungen in Teilbereichen. Das ganzheitliche System der Verbrauchbesteuerung führt jedoch jetzt bereits zu erheblichen Aufwänden, die insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten zu tragen haben. Die zusätzlichen Aufwände durch die Umsetzung des 7. VStÄndG sollten nicht unterschätzt werden.